

# Erste Fortsetzung

der

## Auszüge der wichtigsten Sachen,

sowohl

aus den Landtäglichen und Konferenzial-  
schlüssen, als auch der Kompositionsakte,

imgleichen

der Landtags- und Begeordnung.

*Acc. 28, 1860.*

Nach alphabetischer Ordnung

verfertigt

von

Eberhard Johann von Medem,

ehemaligem Mitauischen Instanzgerichts-Assessor.



Mitau, 1811.

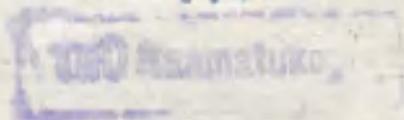
Bedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

Der Druck dieses Buches wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck und vor dem Debit desselben ein Exemplar davon für die Censur-Kommittee, eines für das Ministerium der Aufklärung, zwey für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, eines für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften und eines für die geistliche Akademie zu St. Petersburg an die Censur-Kommittee eingesandt werden.

Im Namen der Kaiserlichen Universitäts-Censur,  
Friedrich Kleinenberg,  
Censor.

Dorpat, den 11ten September 1811.

*Est.*



592

---

## V o r b e r i c h t.

---

Die von dem weil. Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Recke, Erbbesitzer der Neuenburgschen Güter, angefertigten Auszüge der wichtigsten Sachen der Landtäglichen und Konferenzialschlüsse, wie auch der Kompositionsakte, endigen sich mit dem Jahre 1787. Es sind zwar der Landtag von Anno 1788 und 1790 von dem derzeitigen Durchl. Herzoge ausgeschrieben; allein, wegen der damals im Lande obwaltenden Irrungen, ohne Landtäglichen Schluß limitirt worden. Im Jahr 1793 schrieben Hochderselbe den limitirten und zugleich ordinären Kompositionslandtag aus; dieser Land-

tag wurde geschlossen und geht bis zum Jahr 1795, als dem letzten Landtage nach der alten Ordnung der Dinge.

Die zweite Abtheilung fängt sich mit dem Jahre 1797 an, und geht bis zum Jahr 1811. — Es sind zwar in dieser Zwischenzeit zwey Adelsversammlungen und ein extraordinärer Landtag gehalten worden, von denen aber nur die Verhandlungen von der Adelsversammlung bey Einführung der Statthalterschaft, im Jahr 1796, im Diario von 1797 unter pag. 14. Beylage Litt. E. gedruckt worden.

---

## Erste Abtheilung.

A.

**A**ngelegenheiten der Städte zu untersuchen, wird vom Herzoge und Gr. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft eine Kommission ernannt, und Derselben in einer, ihr besonders dazu angefertigten, Instruktion der Auftrag gegeben, die Beschwerden sämmtlicher Städte und ihrer gesetzlichen Korporationen und Zimmungen entgegen zu nehmen, und darüber ihre Opinion so zeitig in der Fürstlichen Kanzellen einzureichen, daß sie in die Kirchspiele zur weitem Deliberation zum nächsten ordinären Landtage versendet werden können. 1794 den 3ten Febr. S. 2.

B.

**B**itte an Ee. Durchlaucht, den Fürsten Repnin, Generalgouverneur zu Riga, sowohl die im ersten Punkt dieses Landtäglichen Schlusses enthaltene allerunterthänigste Dankagung, als auch die im zweyten Punkt desselben enthaltene allerdemüthigste Bitte, Ihre Kaiserlichen Majestät schriftlich, durch Hochdenselben, zu Füßen legen zu dürfen. 1794 den 11ten July S. 3.

**B**ürgerunion wird vom Herzoge und Gr. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, so wie alle ihre öffentlichen und anonymischen wider dem Adel angefertigten injuriösen Schriften, kassirt. 1793 den 11ten Septbr. S. 1.

## E.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat bey dem Durchl. Herzoge die Ansuchung gemacht, ihr die ihr in casum aperturæ feudi allodificirten Güter schon jetzt in nutzbaren Besitz zu übergeben; da aber der Durchl. Herzog selbiger vorstellig gemacht, daß Er, seiner eignen Bedürfnisse wegen, diese Güter nicht entbehren könne, sie auch zugleich auf das Allodifikationsdiplom verwiesen, so erkläret sie, den im Allodifikationsdiplom bestimmten Fall abwarten zu wollen. Komp. Akte 1793 den 3ten März S. 15.

## H.

Haackentariffe, in selbigen sollen eingetragen werden, Warwen mit 1 Haacken, Elßken und Zwerpen mit 1 Haacken, Alt-Gargeln mit  $\frac{3}{4}$  und Neu-Gargeln mit  $\frac{2}{3}$  Haacken. 1793 den 11ten Septbr. S. 8.

Haackentariffe der Güter Sarzen mit  $\frac{1}{2}$  und Wedringen mit  $\frac{1}{4}$  Haacken verbleiben notirt; Steinensee soll mit Johannishof  $\frac{1}{2}$  Haacken haben, und das Gütchen Polozka mit  $\frac{1}{4}$  Haacken aber ist zu deliren. 1795 S. 17.

Herzog sowohl, als Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sagen zu und versprechen hierdurch, daß alle zeithero stattgefundene Irrungen und Differenzen in einer gänzlichen Vergessenheit gestellt seyn sollen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 1.

Herzog versichert für sich und seine Fürstliche Successoren am Lehn, das Land bey allen Privilegien und Immunitäten, tam in ecclesiasticis quam in politicis, zu schützen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 2.

Herzog läßt alles das ausser Contestation gesetzt seyn, was im 4ten S. der Regimentsform von der Authorität der Regierung in Abwesenheit, Minderjährigkeit oder Infirmität des Landesfürsten verordnet, und versichert, alles das aufrecht zu erhalten, was in den Jahren 1784, 86 und 87 von den Wohlgebornen Oberräthen

allein, oder gemeinschaftlich mit Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, gemacht, versichert und zugesagt worden. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 3.

Herzog versichert, daß Er unter keinen Umständen und nie der von Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft angetragenen Limitation des Landtages entgegen seyn, sondern dieselbe stets durch einen Landtäglichen Schluß mit denen zum Landtage versammelten Deputirten festsetzen will; doch haben Herzog und Seine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sich dahin vereinigt, daß obgleich ein ordinärer Landtag solchergestalt *ratione materiarum* seinen Einfluß in den folgenden ordinären gewinnt, dennoch die Aktivität eines Deputirten nicht länger als von einem ordinären bis zum andern ordinären Landtage dauern solle, dergestalt, daß es der Willkühr des Kirchspiels überlassen bleibe, den zeitherigen Deputirten von neuem zu bestätigen, oder einen neuen zu wählen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 4.

Herzog erklärt, daß Er es für seine erste Landesherrliche Obliegenheit und Pflicht anerkenne, alles von Seiner Seite beyzutragen, damit der §. 42. der Regimentsform seine völlige Anwendbarkeit erhalte, und der heilsame Zweck desselben erreicht werden möge. Die fernere Behandlung dieser Materie wird bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 5.

Herzog versichert, daß alle Kanzelleryexpeditionen, wenn Er dieselben eigenhändig unterschriebe, annoch von denen Oberräthen, die für diese Expedition ihre Meinung gegeben, mit unterzeichnet werden soll. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 6.

Herzog behält es sich vor, sich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft über eine in Ansehung des Kanzelleryverfahrens zu machende Verfügung

zu einigen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 7.

Herzog reassumirt die im 2ten Punkt des Landtäglichen Schlusses vom 11ten Septbr. 1780 gegebene Versicherung, daß die Kammerdirektion dem jedesmaligen Landhofmeister verbleiben, und verspricht zugleich, daß alle Expeditiones aus der Fürstlichen Kammer mit Gutachten der Wohlgebornen Oberräthe und Räthe gemacht werden sollen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 8.

Herzog verspricht, daß die Besetzung der Rentmeisterstelle mit einem Ausländer, in Ansehung der Gesetze und für die Folge, *absque pro judicio* geschehen seyn soll. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 9.

Herzog saget zu, daß sowohl sein Militär, als auch seine Hofdomestiken, in allen *delictis publicis*, vor das kompetente Forum sollen gestellt werden. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 10.

Herzog und Land setzen fest, daß Niemand vom hiesigen Militär sich unterfangen soll, irgend Jemand im Staate zu arretiren, ohne hierzu von der Landesobrigkeit einen schriftlichen Befehl erhalten zu haben, oder auf richterliche Requisition. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 11.

Herzog verspricht, unter der über diese Komp. Akte nachzusuchenden Oberherrschaftlichen Bestätigung, daß die Fürstlichen Meinter, mit Ausnahme einiger, so getrennt bleiben sollen, als selbige in Seiner Abwesenheit von den Wohlgebornen Oberräthen, getrennt und einzeln an einzelne Einheimische von Adel, nach dem Anschlage von 1786 und 87, zur Urrende gegeben werden sollen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 12.

Herzog läßt auffer Kontestation seyn, daß die Lehns-einkünfte auch zum allgemeinen Besten zu verwenden sind, und daß das Land bey Verwaltung dersel-

ben ein wesentliches Interesse habe, da dessen zeithe-  
rige Lehnverwaltung einige für Hochdenselben be-  
schwerliche Folgen gezogen, Er aber selbige durch die  
ihm gemachte Aufklärung völlig befriedigt, und sie  
dabey akquiescirt hat,

Erstens, daß, so lange der Herzog regieret, Ihm  
die Disposition der Lehnseinkünfte so verbleibe,  
wie Er sie bis jetzt exerciret, wie auch

Zwytens, daß Thro Durchlaucht, der Herzogin,  
das Ihr bestimmte Witthum so verbleibe, wie  
Er es Hochderselben in der Alte, die Einer Wohl-  
gebornen Ritter- und Landschaft mitgetheilt, zuge-  
sichert; doch, daß die Durchlauchte Herzogin sich  
der Jurisdiktion gänzlich begeben; so setzen der Her-  
zog und Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft  
unter nachzusehender Oberherrschaftlicher Kon-  
firmation für die Zukunft fest: daß unter jeder fol-  
genden Regierung die Disposition der Lehnse-  
inkünfte zwar jederzeit auf dem regierenden Fuße  
verbleibe, jedoch daß derselbe von dieser Disposi-  
tion die Wohlgebornen Oberräthe und Räte,  
die nach Vorschrift der kommissorialischen De-  
cisionen von 1717 der Allerdurchlauchtigsten  
Oberherrschaft und dem Lande responsable bleiben,  
die erforderliche Wissenschaft nehmen lasse; für  
seine Person macht der Herzog Er. Wohlgebornen  
Ritter- und Landschaft die Zusicherung, daß Er:

- a) das Land mit keinen neuen Appanagen be-  
lästigen will;
- b) daß er auch in Zukunft die ordinären und  
extraordinären Staatsausgaben aus den  
Lehnseinkünften bestreiten will;
- c) daß er die bey seiner Abreise im Jahr 1784  
annoch auf das Lehn haftenden Schulden, mit  
Ausnahme der 200,000 Rthlr. für Neuberg-

fried, nach der Danziger Konvention zahlen will;

- d) bey den Hauptmannsgerichten die nöthigen Assessoren und Aktuarien anzustellen, Erstere mit einem Gehalt von 200 Rthlr., Letztere aber mit einem Gehalt von 150 Rthlr.;
- e) ernstlich die Erbauung der Oberhauptmanns- und Hauptmannswohnungen betreiben zu lassen, und sich, gemäß dem 2ten §. des Landtäglichen Schlusses von 1787, mit den Oberhaupt- und Hauptleuten wegen der fehlenden Wohnungen zu benehmen;
- f) erkennt die Nothwendigkeit eines besondern Hofgerichts, da aber der Etat der Lehns-einkünfte Ihm die Ausführung nicht gestattet, so überlässt Er Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft die weitere Nachsuehung hierüber; und endlich,
- g) wenn die Durbensche oder Schrundensche Hauptmannschaft vakant werden sollte, selbige eingehen, und in der Stelle eine im Oberlande errichten zu lassen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 13.

Herzog ertheilt der Ritter- und Landschaft die gerechtfame Versicherung, daß nicht nur bey der Gränzberichtigung der Fürstlichen Erbgüter mit den Lehns-gütern in gehöriger Form verfahren werden soll, und will gemeinschaftlich mit der Ritterschaft Sorge tragen, daß die von Selbiger gewählten Personen von des Königs Majestät konstituirt werden. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 14.

Herzog überläßt es seinem Nachfolger, mit Zuziehung Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, mit dem Gymnasio Verbesserungen zu machen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 16.

Herzog und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft

setzen fest: daß alle Landtäglichen Verhandlungen, so wie alle Akten und öffentlichen Christen, die entweder von Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft oder von ihren Beamten in Druck gegeben werden, ohne Censur in der Hofbuchdruckeren gedruckt werden sollen. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 17.

Herzog versichert Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft landesväterlich, nicht nur amoch auf gegenwärtigen Landtag Alles, was etwa Bezug auf dessen Verhältnisse mit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft hat, in reisliche Erwägung und Deliberation mit Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu nehmen, sondern auch Alles das, was Hochderselbe mit Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und der gegenwärtigen Durchlauchten General-konföderation unterlegen und vortragen zu lassen, für nöthig und heilsam erachten möchten, unterstützen und bewirken zu lassen, besonders aber sich gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dahin zu benehmen, daß diese Kompositionsakte, nach Approbation Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät, von der Oberherrschafft konfirmirt und von Ihro Majestät der Kaiserin garantirt werde. Komp. Akte 1793 den 21sten Febr. S. 18.

Herzog versichert, Alles das, was in den limitirten Landtagen von 1789 den 15ten Febr. und 15ten Juny, und dem ordinären zugleich limitirten Landtagstermin von 1790 den 30sten August, beschloffen worden, durch den Landtäglichen Schluß promulgiren und vollziehen zu lassen. Landtäglicher Schluß 1793 den 13ten März S. 2.

Herzog will sich mit dem Landesbevollmächtigten dahin bemühen, daß die vom Landesbevollmächtigten Ihm, im Namen Er. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, als Kommissarien der Dislimitation der Kett-

lerischen Allodial- und Lehnsgüter, präsentirten Personen, von Sr. Königlichen Majestät gleichfalls konstituirt werden. Landtäglicher Schluß 1793 den 13ten März. S. 11.

Herzog will sich gemeinschaftlich mit dem Landesbevollmächtigten dahin bemühen, das in der auf diesem Reichstage zu errichtenden Konstitution für diese Herzogthümer das paktmäßige Verhältniß, in welchem diese Herzogthümer überhaupt mit dem Königreiche Polen und Großherzogthume Litthauen stehen, dergestalt erhalten werde, daß sowohl die Rechte dieser Herzogthümer überhaupt, als die Fürstl. Rechte, so wie aller Einwohner dieser Herzogthümer, besichert werden. Landtäglicher Schluß 1793 den 13ten März S. 12.

Herzog und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft lassen alles Uebrige bis zum nächsten ordinären Landtag ausgesetzt bleiben. Landtäglicher Schluß 1793 den 13ten März S. 14.

Herzog und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft erklären ausdrücklich, daß falls die Städte dieser Herzogthümer welche Petita und Beschwerden hätten, der Landtag unansprechlich zweckmäßige Verfügungen treffen würde. Landtäglicher Schluß 1793 den 11ten Septbr. S. 3.

Herzog versichert, gemeinschaftlich mit Sr. Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft die gebührliche Bitte zu thun, daß die zum Dislimitationsgeschäfte der Herzoglichen Feudal- und Allodialgüter von Ritter- und Landschaft erwählten Kommissarien konstituirt werden. 1794 den 3ten Febr. S. 1.

### 3.

Ihro Majestät, der Kaiserin Aller Reussen, fußfälligst für den Schutz zu danken, den Allerhöchst Dieselbe

dem Lande stets angezeihen lassen. 1794 den 11ten July S. 1.

Ihro Majestät, die Kaiserin aller Reussen, allerunterthänigst zu bitten, uns ferner, bis zu wiederhergestellter Ordnung der Dinge in Polen, Ihres Allerhöchsten Schutzes zu würdigen. 1794 den 11ten July S. 2.

Indigenat in diesen Herzogthümern haben nachfolgende Herren erhalten:

- 1) Ee. Excellenz, der Russisch-Kaiserliche wirkliche Herr Statsrath, in diesen Herzogthümern akkreditirter Russisch-Kaiserliche Herr Minister, Baron von Westmayer. 1789 den 19ten Febr.
- 2) Ee. Excellenz, der Russisch-Kaiserliche Herr Generalmajor von Meyendorf, Oberkommandant zu Riga. 1793. S. 5.
- 3) Ee. Excellenz, der Russisch-Kaiserliche Herr Generalmajor von Dörper. 1793. S. 5.
- 4) Der Königl. Polnische Geheime Legationsrath von Dörper. 1793. S. 5.
- 5) Ee. Durchlaucht, der Fürst Subow. 1793. S. 5.
- 6) Ee. Excellenz, der Herr Geheimerath von Marfow. 1793. S. 5.
- 7) Ee. Durchlaucht, der Fürst Galizin. 1795. S. 11.
- 8) Der Herr Dekonomedirektor von Brasch. 1795. S. 12.

R.

Kompositionsakte von 1793 den 21sten Febr., wird vom Herzog und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft in der Art reassumirt, als wäre sie Punkt für Punkt, Artikel für Artikel, und Wort für Wort in diesem Landtäglichen Schlusse inserirt; der Herzog versichert zugleich, sich, gemeinschaftlich mit dem Landesbevollmächtigten, dahin zu benehmen, daß diese

Kompositionsakte ihre höchste und letzte rechtliche Befräftigung erhalte, und darüber die Russisch-Kaiserl. Garantie bewirkt werden möge. 1793 den 13ten März S. 1.

D.

Obernehmer, dem, wird aufgetragen, die in Rechnung gebrachten 3680 Rthlr. an die Kirchspiele zu zahlen, die Proviant und Fourage für die Russisch-Kaiserlichen Truppen geliefert haben, und dem Ritterschaftssekretär wird aufgegeben, die Forderung von 5000 Rthlr. an den ehemaligen Herzog, die auch bereits bey der Liquidationskommission angegeben, zu vertreten. 1795 den 21sten Novbr. S. 4.

R.

Reassumtion der Loosagung von Polen, und Unterwerfung an Rußland. 1795 den 21sten Novbr. S. 1.

Anmerkung. Loosagungsmanifest und Unterwerfungsakte sind zu sehen im Diario von 1795 den 21sten Novbr. unter den Beyl. sub Litteris N. et O.

U.

Urheber der unerlaubterweise formirten Bürgerunion, wider solche soll zwar ad dilationem speciale gerichtlich verfahren werden, jedoch wird die Exekution dieses Gesetzes bis zum nächsten Landtagstermin noch suspendiret. 1793 den 11ten Septbr. S. 2.

V.

Verschreibungen des Herzogs Peter Durchl. an den Landesbevollmächtigten, auf 110,000 und auf 40,000 Rthlr., werden vom Lande angenommen. 1795 den 21sten Novbr. S. 5.

W.

Willigungen, wieviel zu selbigen jedesmal bestimmt, zeigen die nachfolgenden Landtäglich Schlüsse 1793 den 13ten März S. 2 und 7, 1795 den 21sten Novbr. S. 6.

## Zweite Abtheilung.

### II.

Abtragung der Kronsabgaben von den Privatgütern in die Ritterschaftsrenten, und von dieser im Ganzen an die Kronrenten, wird beschloffen; doch wird es einzelnen Gütern verstattet, die Rekrutensteuer auch in den Rekruten = Empfangsexpeditionen zu Jakobstadt und Goldingen an die denselben beywohnenden Bevollmächtigten des Adels zu zahlen. 1805 den 27sten Februar S. 21.

Anerbietung der Besitzer der donirten Feudalgüter, die Landesschulden von 88,900 Rthlr., gleich den ältern Privatgütern, vorschußweise mitzahlen zu wollen, wird angenommen, und dem Ubereinnehmer die zu machende Repartition aufgetragen; zugleich aber auch festgesetzt, daß, bey der erklärten Nichtbezahlung der Herzoglichen Pfandverschreibungen, die von den donirten Feudalgütern bereits abgetragene Quote, zu der hier bestimmten und auf 12 Jahre vertheilten Billigung, wieder, jedoch ohne Zinsen, zurückgezahlt werden sollen. 1779 den 3ten März S. 10.

Ansehung, in, der dem Herrn Landesbevollmächtigten bewilligten Diäten, so wie der Summen, für Porto, Boten- und Estafettenlohn, werden die S. S. 10 — 16 des Konf. Echl. von 1801, wie auch S. 32 des Konf. Echl. von 1803, für die nächsten zwey Jahre reassumirt. 1805 den 27sten Febr. S. 43.

Ansehung, in, der dem Herrn Ubereinnehmer für jedes Jahr bewilligten Diäten, werden für die nächsten zwey Jahre der 11te S. des Konf. Echl. von 1801 und der 33ste S. des Konf. Echl. von 1803 reassumirt. 1805 den 27sten Febr. S. 44.

Anträge, legale, über welche in dieser Versammlung keine Beschlüsse gefaßt werden können, werden pro deliberatorio angesetzt. 1805 den 27sten Febr. S. 46.

Ausstellung der Marschkommissarien auf Kosten des Landes zu vermeiden, wird der Kommittee aufgetragen. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 33.

Artikel 15 und 17 des Konf. Schl. von 1797 wegen der der Kommittee bewilligten Ausschreibung von 5 Rthlr. vom Haacken, und die für den Herrn Landesbevollmächtigten, zum Behuf der Privat-Korrespondenz, bewilligten 200 Rthlr., werden reassumirt. 1799 den 3ten März S. 22.

Artikel 15 des Konf. Schl. von 1797, wegen der der Kommittee bewilligten Ausschreibung von 5 Rthlr. vom Haacken, wird reassumirt. 1801 den 5ten März S. 15.

Artikel 29 des Konf. Schl. vom Jahr 1799, wegen der der Kommittee bewilligten Summe von 3000 Rthlr., wird hierdurch in totum et per omnia reassumirt; die Kommittee wird überdies authorisirt, zu nöthigen Deputationen 2000 Rthlr. im Laufe dieser zwey Jahre zu verwenden, und sich selbige unaufgehalten von dem Herrn Obereinnehmer zahlen zu lassen; sollte aber mehr zu verwenden seyn, so hat die Kommittee Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen zu veranstalten, und um die Zustimmung der ganzen Ritterschaft nachzusuchen. 1801 den 5ten März S. 17.

Artikel 15 des Konf. Schl. von 1797 wegen der der Kommittee bewilligten Ausschreibung von 5 Rthlr. vom Haacken, S. 10 — 16 des Konf. Schl. von 1801 wegen der dem Herrn Landesbevollmächtigten für jedes Jahr bewilligten Diäten, Porto, Boten- und Estaffetenlohn, und der 11te S. des Konf. Schl.

von 1801 wegen der dem Herrn Obergewermeister bewilligten Diäten, werden reassumirt. 1803 den 21sten März S. 31, 32 und 33.

Artikel 29 des Konf. Schl. von 1799, wegen der der Kommittee für jedes Jahr bewilligten Summe von 3000 Rthlr., wird in totum et per omnia reassumirt. Ferner vertrauen wir derselben zur freyen Disposition die Summe von 6000 Rthlr., welche sobald, und in welchem Antheil es angebracht würde, der Herr Obergewermeister verabsolgen lassen wird. 1803 den 21sten März S. 34.

Artikel 39 des Konf. Schl. von 1801 und S. 34 der Wegeordnung, wegen Anordnung einer festzusetzenden Wegerevisions-Kommission, werden nach ihrem ganzen Inhalt reassumirt. 1803 den 21sten März S. 14.

Archivarius und Aktuar der Ritterschaft sollen nur aus Indigenis gewählt werden, ersterer vom ganzen Lande und letzterer von der Kommittee. Landstättl. Schl. 1811 den 25sten April S. 25.

Aufträgen, die der Kommittee gemacht sind, wird eben die Kraft und Gültigkeit ertheilet, als ob sie in diesem Konf. Schl. inseriret wären. 1797 den 5ten März S. 21.

Aufträgen, die dem Herrn Landesbevollmächtigten oder der respektiven Kommittee gemacht worden sind, wird eben die Kraft hierdurch zugeeignet, als ob solche in diesem Konf. Schl. von Wort zu Wort inseriret wären. 1799 den 3ten März S. 36.

Aufträgen, die der Kommittee und dem Herrn Obergewermeister zur Wahrnehmung noch besonders in der Instruktion gegeben sind, wird eben die Kraft und Gültigkeit ertheilt, als wären solche Punkt für Punkt und Wort für Wort in diesem Konf. Schl. inserirt. 1803 den 21sten März S. 51.

Aufträge, die der Kommittee in ihrer Instruktion gegeben sind, und wozu sie authorisirt worden, sollen dieselbe Gültigkeit haben, als wären sie Wort für Wort und Punkt für Punkt in diesem Konf. Schl. eingerückt. 1805 den 21sten Febr. S. 24.

Aufträge, die der Kommittee früher gegeben, werden reassumirt. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 33.

## B.

Ballottement, welches in dieser Landesversammlung statuirt worden, wird unter gewissen Bedingungen festgesetzt. 1797 den 6ten März S. 4.

Ballottement, durch selbiges soll in der nächsten Adelsversammlung entschieden werden, ob dem Rath des Kameralhofes, Titularrath von Meck, das Indigenat in diesen Herzogthümern ertheilt werden soll. 1801 den 5ten März S. 34.

Bauerlazareth, soll auf einem der Grendsenschen Güter errichtet werden, sobald die Ritterschaft die uneingeschränkte Disposition der Güter erhalten hat. 1808 den 18ten März S. 59.

Bauerschaft von Degahlen und Peterthal, werden die für selbige zur Milizausrüstung ausgelegten Kosten geschenkt. 1808 den 18ten März S. 62.

Bauerschulen sollen aus den Einkünften der Grendsen- und Trmelauschen Güter, sobald die Ritterschaft die völlige Disposition über besagte Güter hat, errichtet werden. 1808 den 18ten März S. 63.

Bedingungen des Kontrakts und der übrigen ökonomischen Arrangements von Degahlen und Peterthal, sind ganz nach dem Plan der zu diesem Endzweck niedergesetzten Kommission einzurichten, und die Punkte jenes Plans sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie wörtlich in diesem Konf. Schl. eingerückt wären. 1805 den 27sten Febr. S. 36.

Befugnisse und Obliegenheiten der in Stelle der Konwokanten durch den 3ten §. des Konf. Echl. konstituirten Kirchspielsbevollmächtigten, werden in folgenden Punkten genauer bestimmt. 1797 den 6ten März §. 8.

Beschlüsse sollen hinführo nur durch das statuirte und viritim vorzunehmende Ballottement vermittelt werden. 1797 den 6ten März §. 2.

Beschlüsse, welche in den Oberhauptmannschaftsversammlungen wegen Einrichtung einer Ritterschaftskanzellen, und der jährlich zur fortwährenden Unterhaltung derselben zu zahlenden Summe von 1250 Rthlr., gefaßt worden, werden bestätigt. 1799 den 3ten März §. 17.

Beschlüsse, die zum gemeinsamen Besten gemacht sind, um sie auch in Kraft und Würden aufrecht zu erhalten, wird dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, nach Vorschrift des 24sten §. des Konf. Echl. von 1799, die Straf gelder von denen einzufordern, die weder in Person noch in Vollmacht auf dieser Landesversammlung erschienen sind. 1801 den 5ten März §. 24.

Bestätigung des Konf. Echl. von 1808, ist sogleich von der Kommittee nachzusuchen. Landtägl. Echl. 1811 den 25sten April §. 23.

Benutzung des Torfs auf den Ritterschaftsgütern, wird denen Arrendantoren aufgetragen. Landtägl. Echl. 1811 den 25sten April §. 37.

Bitte an alle Gutsbesitzer, die in ihren Gränzen Grand haben, ihn denjenigen zukommen zu lassen, die in ihren Gränzen keinen finden können. 1801 den 5ten März §. 42.

Bitte um Herabsetzung des Mefrutenequivalents in baarem Gelde, wird der Kommittee zur Pflicht gemacht. Landtägl. Echl. 1811 den 25sten April §. 17.

Bürgerliche Lehne, die bereits im Besitze unserer Mitbrüder sind, oder noch gelangen können, wenn solche nicht bereits ehemals fortgehend Willigungen bengetragen haben, sollen weder zum Gebrauch des Stimmenrechts, noch zur Abtragung der Willigungen, wenn solche nicht durch einen besondern Beschluß auf alle bürgerliche Lehne ohne Ausnahme repartirt würden, angehalten werden. Dieser Verordnung zufolge, wird das bürgerliche Lehn Bersemünde, für welches der gegenwärtige Besitzer nie die Stimme ausgeübt, von aller Willigungsverpflichtung entbunden. 1803 den 21sten März S. 13.

C.

Circuläre, sie mögen von Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsbevollmächtigten herumgesandt werden, wer selbige länger als 12 Stunden aufhält, muß 2 Rthlr. Strafe zahlen; um aber auszumitteln, wo sie aufgehalten, muß jedes Gut in dem Circuläre die Stunde der Ankunft und der Absendung genau anmerken. 1801 den 5ten März S. 30.

D.

Deputation von sieben Personen, wird auf Allerhöchsten Befehl, zur Abwartung der geheiligten Krönung, nach Moskau gesandt. 1797 den 6ten März S. 14.

Deliberatoria, deren in diesem Landtägl. Schl. nicht namentlich erwähnt, sind nicht angenommen worden. 1808 den 18ten März S. 92.

Deliberatoria einzelner Personen, sollen in Zukunft nicht anders als durch die Kirchspiele eingereicht werden. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 40.

Degahlen soll durch Verloosung vergeben werden, wozu der 10te Juny d. J. festgesetzt ist; zu dieser Verloosung können alle in Kurland wohnende Indigenae, welche hinlängliche Sicherheit stellen, konkurri-

ren. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Kommittee zu entscheiden. 1805 den 21sten Febr. S. 35.

Diäten der Landboten, sollen künftig für jeden Landtagstermin in zwey gleiche Hälften getheilt werden. 1803 den 18ten März S. 68.

Dislokationskommission, wird nach festgesetzter Bestimmung, wo die Ober- und Unterstäbe der Regimenter künftig stehen sollen, ihr motivirtes Gutachten geben, wo die verlangten Bauten an Ställen u. s. w. veranstaltet werden können. 1805 den 21sten Febr. S. 18.

Donirte ehemalige Herzogliche Allodialgüter, haben nach der Repartition die Landessschulden von 88,900 Rthlr. gleich den ältern Privatgütern zu zahlen, ohne alle Ansprüche auf eine etwaige Zurückzahlung, jedoch mit Zuerkennung eines mit den ältern Privatgütern gleichmäßigen Genusses aller aus der erfolgten Zahlung der Herzoglichen Pfandverschreibungen erwachsenden Vortheile. 1799 den 3ten März S. 11.

Druckkosten der topographischen Beschreibung des Kurländischen Gouvernements, sollen aus der öffentlichen Kasse bezahlt werden, und dem Herrn Sekr. Pausler wird für seine dabey angewandte Bemühung eine Gratifikation von 100 Rthlr. All. ertheilet. 1805 den 27sten Febr. S. 12.

### G.

Einrichtung der Ritterschaftskanzellen, die in den Oberhauptmannschafts = Versammlungen beschlossen worden, wird bestätigt. 1799. S. 17.

Entscheidung Eines dirigirenden Senats, wird von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft mit dem ehrerbietigsten Danke erkannt, und sich zugleich einstimmig wider die Bezahlung der von der ehemaligen Unterwerfungsdelegation ohne allen rechtlichen

Grund geförderten 42,580 Rubel erklärt. 1807 den 23ten April S. 1.

## F.

Familien, adeliche, die von einem ordin. Landtage bis zum andern aussterben, sollen im folgenden Landtäglichen Schluß verzeichnet werden. Landtágl. Schl. 1811 den 25ten April S. 12.

Fortsetzung der Negoce der Schiffsgelder für die Hauptleute zu Libau und Windau, wird der Committee aufgetragen. 1808 den 18ten März S. 44.

Fortsetzung der Birkelschen Uebersetzung der lateinischen Gesetze, und der Neanderschen Ukasenauszüge, sind so viel Exemplare zu kaufen, als es Privatgüter giebt. 1808 den 18ten März S. 67.

Fortsetzung der vom verstorbenen Kammerherrn v. d. Necke angefertigten Auszüge, die der ehemalige Mitauische Justanzgerichts-Assessor von Medem herausgegeben, sollen 350 Exemplare auf Kosten der Ritter- und Landschaft gedruckt werden. Landtágl. Schl. vom 25ten April 1811 S. 41.

## G.

Geheimerrath und des St. Annenordens Großkreuz, von Korff Excellenz, wird für den Eifer, mit welchem Er die Angelegenheiten des Landes betrieben, der unbegrenzteste Dank abgestattet, und als ein glänzendes Vorbild der wahren Vaterlandsiebe anerkannt und verehrt; als ein Denkmahl darüber, sind die, aus der Huld und Gnade unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn, durch Ihn mitgebrachten Versicherungen: daß die Kron's-Lehns Güter nur an Mitbrüder zur Arrende verliehen werden sollen, und die nachstehenden wörtlich eingerückten Befehle:

- a) wegen Befreyung von der Theilnahme an der Errichtung der Universität zu Dorpat;
- b) wegen Bestätigung der Rechte und Privilegien;

- c) wegen des Vorzugs, für die zu stellenden Refruten ein Equivalent an Geld zahlen zu können;  
 d) wegen der Donation der Güter Grendsen, Trmelau, Degahlen, Friedrichsberg, Abaushof und Peterthal.

Um aber, nach dem Maß der Kräfte, Er. Excellenz die Erkenntlichkeit des Landes auszudrücken, werden Hochdemselben bewilliget: 1) die unverhaltene Auszahlung der aus seinen Mitteln verwandten 10,000 Rub. B. Wf.; 2) eine für seine Lebenszeit zu beziehende Nutznießung von 2000 Rthlr. aus den Revenüen der Güter Grendsen und Trmelau. 1803 den 21sten März S. 17.

Gegenwärtige, unter Allerhöchster Bewilligung gehaltene allgemeine Landesversammlung, soll nach zwey Jahren reassumirt werden, auch sollen, in Folge dessen die in dieser Landesversammlung zu wählenden Kirchspielsbevollmächtigten bis dahin in Aktivität bleiben. Zufolge des Obigen wird die im 9ten §. des Konf. Schl. konstituirte und in ihren Mitgliedern benannte Kommittee dahin angewiesen, unter Allerhöchster Bestätigung, nach Verlauf von 2 Jahren, oder einer nach ihrem Ermessen befundenen Nothwendigkeit, auch eher, eine Landesversammlung zusammen zu berufen. 1797 den 5ten März S. 3.

Gesetze, die schon in ältern Zeiten, in Betreff der Begeordnung und der Verpfändung adlicher Güter an non Indigenas, gemacht sind, werden reassumirt. 1799 den 3ten März S. 23.

Gerichtsbehörden nach Allerhöchstem Befehl zu unterhalten, werden jährlich 20,000 Rubel gewilligt, die nach dem 26sten §. des Konf. Schl. erhoben werden sollen. 1799 den 3ten März S. 30.

Gesangbuch, neues lettisches, zu befördern, ist beschlossen, für jede Kirchspielskirche auf 20, und für

- jede Privatkirche auf 10 Exemplar zu subscribiren. 1805 den 27sten Febr. S. 33.
- Gelder, die der Ritterschaft aufgesagt sind, sollen durch Negoce herbengeschafft werden. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 48.
- Grünhof hat von Joh. 1807, und das zu selbigem gehörige Gut Peterthal von Joh. 1808, die Willigungsbeyträge zu zahlen, weil der Durchlauchtige Besitzer erst in diesen Jahren das Erbeigenthumsrecht erhält. 1808 den 18ten März S. 65.
- Grünhof, im Goldingichen, wird dem Goldingschen Landtagkirchspiel, welches nunmehr 13 Stimmen hat, zugetheilt. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 60.
- Gränzführungsgeschäft der Ritterschaftsgüter, wird der nach dem S. 35. konstituirten Kommission übertragen. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 36.
- Güter, die sich durch die im 26sten S. dieses Konf. Schl. festgesetzte Vorschrift verletzt finden, haben es der Kommittee anzuzeigen, welche, auf Kosten der Beschwerde führenden Güter, eine Kommission zu ernennen hat, die, nach der in den kommiss. Decisionen von 1717 statuirten Norm, die Haackenzahl ausmitteln, und auf die verhältnißmäßigen kontribuirenden Köpfe reduciren wird. 1799 den 3ten März S. 27.
- Güter, welche von andern Gütern getrennt, und in dem Haackentarif nicht notirt sind, bey denen ist, nach dem im 26sten S. dieses Konf. Schl. statuirten *Modo repartitionis*, wahrzunehmen, daß der für selbige berechnete Willigungsbeytrag dem Gute, von welchem solcher durch Verkauf getrennt ist, zugerechnet werden soll. 1799. S. 34.
- Güter, die nach Unterzeichnung des Konf. Schl. an non Indigenas verpfändet werden, für selbige soll weder in Kirchspiels- noch Oberhauptmannschafts-

und Landesversammlungen eine Stimme ausgeübt werden. 1803 den 21sten März S. 15.

Gouvernementsregierung, wird vom Landtage ersucht, zu gestatten, daß künftig bey Vertheilung der Einquartirungen und der Lieferungen zu den Lazarethen die kompetenten adelichen Kommissarien, die jedes Kirchspiel zu wählen hat, mit hinzugezogen werden mögen; wie auch, daß das Luckumsche Oberhauptmanns-Gericht über die Verwendung der zu dem dasigen Lazareth gelieferten Beyträge Rechnung ablege, deren Resultate die Kommittee den Gutsbesitzern zu eröffnen hat. Die Kommittee wird, im Fall es nöthig seyn sollte, die Verhandlung in dieser Angelegenheit fortsetzen. 1808 den 18ten März S. 38.

### H.

Haackentariffe, Jamaiden ist mit  $\frac{1}{8}$ , 1797 den 6ten März S. 19; Neu-Oseln bleibt mit  $\frac{1}{4}$ , Altitzzen mit  $1\frac{1}{2}$ , 1799 den 3ten März S. S. 13 u. 14; Zirulischeck mit  $\frac{1}{8}$ , Gravenenthal mit  $1\frac{1}{2}$  und Schlochhof mit  $\frac{5}{8}$ , 1801 den 5ten März S. S. 22 u. 23; Neuborn ist mit  $\frac{1}{2}$  und Feldhof an der Düna mit  $\frac{1}{4}$ , Audrau mit  $\frac{3}{8}$  und Friedrichshof mit  $\frac{1}{8}$  notirt. Von Murnhusen muß  $\frac{1}{4}$  Haacken abgeschlagen werden, 1803 den 21sten März S. S. 12 und 23. Von Echöbern sind  $\frac{2}{4}$  abzuschlagen; dagegen Lindenhof mit  $\frac{1}{4}$  und Hohenberg gleichfalls mit  $\frac{1}{4}$  zu notiren. 1805 den 27sten Febr. S. 28.

Haackentariffe, in selbiger sind die Güter Grünhof mit Beyhöfen, Alt- und Neu-Rahden, Abelhof und Gahlenhof zu notiren. 1801. S. 38.

Haackentariffe, Grünhof im Goldingschen Kirchspiel, Willgahlen und Ernstthof verbleiben beyim Alten. 1808. S. 87.

Haackentariffe, Birten und Grenzhof, ungleichen Stührhof und Lukenbach, sind separat zu notiren,

und die Besizer können das Stimmenrecht exerciren.  
1808. S. 88.

Haackentariffe, Neuhof ist von Brügggen zu trennen  
und dem Gute Kummeln zuzutheilen. 1808. S. 91.

Haackentariffe, aus selbiger ist das Kronsgut Tal-  
sen als Pfandgut zu deliren. Landtägl. Echl. 1811  
den 25sten April S. 61.

Haackenzahl der Güter Lauzenssee und Ilssensee, soll  
mit  $\frac{3}{5}$  und der angemessenen Seelenzahl notirt, und  
zum separaten Stimmenrecht zugelassen werden.  
Landtägl. Echl. 1811 den 25sten April S. 58.

Haackenzahl des Gutes Bächhof, im Ueberlauzschen  
Kirchspiel, kann für  $\frac{1}{2}$  kontribuiren, wenn es die ange-  
messene Seelenzahl besonders notirt, und zum Stim-  
menrecht zugelassen werden. Landtägl. Echl. 1811  
den 25sten April S. 59.

Handhabung der alten Gesetze, daß die Glieder des  
Oberhofgerichts und die Vorsizer der Unterbehörden  
wohl besizlich sind, wird der Kommittee übertragen.  
Landtägl. Echl. 1808. S. 47.

### J.

Jndigenat haben erhalten:

Ce. Excellenz, der Herr Statsrath und Ritter von  
Brisborn. 1799. S. 6.

Legationsrath und Ritter von Königsfels, *ibid.*

Hof- und Justizrath von Bienenstamm, *ibid.*

Obersekretär von Rüdiger, *ibid.*

Kollegienassessor von Berner, *ibid.*

Justizrath von Wittenheim, *ibid.*

Ce. Erlaucht, der Herr Oberstallmeister, wirkl. Ge-  
heimerrath, des heil. Andreas-, Alexander-Newskij-,  
und des heil. Annenordens Ritter, des Souveränen-  
ordens des heil. Johannis von Jerusalem Groß-  
kreuz, von Kutaisow. 1801. S. 6.

Ce. Excellenz, der Herr Geheimerath, des St.  
Annenordens Großkreuz, und des Lazarusordens

Ritter, von der Dost, Herr zu Dryßden. 1801.  
S. 7.

Se. Excellenz, der Herr Generalmajor, Kommandeur  
des Souveränenordens des heil. Johannis von  
Jerusalem und des Königl. Preussischen Ordens  
pour le Merite Ritter, von Diebitsch. 1801 ibid.

Der Herr Hof- und Regierungs Rath von Du Hamel,  
1801 ibid.

Der Herr Landrath von Kemmenkampff. 1801 ibid.

Der Herr Hofrath von Tiefenhausen. 1801 ibid.

Der Herr Justizrath von Dvander. 1801 ibid.

Se. Erlaucht, der Herr Senator, Geheimerrath,  
Oberceremonienmeister und Ritter, Graf von So-  
lowkin. 1803. S. 19.

Se. Durchlaucht, der Herr Herzog Alexander von  
Württemberg. 1805. S. 10.

Se. Erlaucht, der Herr Generalgouverneur, General  
von der Infanterie, Rigascher Kriegsgouverneur  
und Ritter mehrerer hohen Orden, Graf von  
Burhörden. 1805. S. 11.

Se. Excellenz, der Herr General von der Infanterie,  
Mitglied des Geheimen Conseils und Ritter, von  
Bekleschow. 1808. S. 19.

Se. Excellenz, der wirkl. Herr Statsrath, Civilgou-  
verneur von Kurland und Ritter, von Arsenieff.  
1808. S. 20.

Der Russisch-Kaiserl. Herr Statsrath Scipio von  
Piattoli. 1808. S. 21.

Der Herr Obrist und Ritter Urküll von Gölldenband.  
1808 S. 22.

Indigenat, ob es Jemanden zu ertheilen, darüber  
soll, unter dem Vorbehalt, denen früher in Vorschlag  
gebrachten Personen selbiges unbedingt ertheilen zu  
können, nicht eher gestimmt werden, als bis vorher  
durchs Ballottement entschieden worden, ob das In-  
digenatsrecht für diesen Fall ohne oder mit Einschrän-

kungen zu ertheilen ist, und welche Einschränkung überhaupt als Anwendung für einzelne Fälle zu bestimmen wäre. 1799 den 3ten März S. 7.

Indigenatgesuch, soll in Zukunft nur von 12 zu 12 Jahren angenommen und darüber entschieden werden. 1803 den 18ten März S. 73.

Indigenat, soll in Zukunft auch nur persönlich ertheilt werden können. 1811 den 25sten April S. 11.

K.

Kandidaten zur Repräsentation der Ritterschaft, sind zum ersten Landtagstermin einzusenden; die Mitglieder der Kommittee sind mit als Kandidaten zu betrachten. 1803 den 18ten März S. 69.

Kasino, wird der gebetene Erlaß von 660 Rthlr. Miethgeld zugestanden. 1803 den 18ten März S. 76.

Kirchspielsbevollmächtigte können nur mit Zustimmung des Kirchspiels Jemanden substituiren. 1803 den 21sten März S. 8.

Kirchspielsbevollmächtigte können nur besitzliche und aus eigenem Recht Stimme habende Mitbrüder seyn. 1803. S. 10.

Kirchspielsbevollmächtigte sollen nur ein Kirchspiel repräsentiren, mit Ausnahme für die Kirchspiele Dinaburg und Ueberlauz, so wie für die Kirchspiele Misheraden und Merst, die von ältern Zeiten her gemeinsamen Ort der Konvokation und des Konvokationstermins gehabt. 1803. S. 11.

Kirchspielsbevollmächtigte sind gehalten, vom Tage der Unterzeichnung des Konf. Schl. in 6 Wochen eine Anzeige aller effektiven Stimmen, mit namentlicher Bezeichnung der Güter und Gutsbesitzer, an die Kommittee einzusenden. 1803. S. 44.

Kirchspielsbevollmächtigte müssen die Kopie von dem Protokoll, welches sie bey jeder Kirchspielsversammlung führen, von allen Anwesenden unterschreiben lassen, und in Kirchspielsarchiv aufbewahren; das

Original muß der Kommittee eingesandt werden. 1803. S. 46.

Kirchspielsbevollmächtigte haben sich der Revision der Kronß-Vorrathsmagazine zu unterziehen, und daß Niemand unter ihnen davon eher entbunden werden kann, als bis ein neuer Kirchspielsbevollmächtigter bekannt gemacht ist. Konf. Schl. 1805 den 27sten Febr. S. 6.

Kirchspielsbevollmächtigte werden von der Verpflichtung entbunden, für die Bequartirung und Verpflegung der marschirenden Truppen zu sorgen, und bey häufigen Durchmärschen hat der Landesbevollmächtigte Marschkommissarien anzustellen. 1808 den 18ten März S. 32.

Kirchspielsbevollmächtigte haben die in jedem Kirchspiel erwählten Assistenten zur Revision der Magazine der Kommittee anzuzeigen. 1808 den 21sten März S. 66.

Kirchspielsbevollmächtigte müssen vor dem ersten Landtagstermin erwählt, und der Kommittee bekannt gemacht werden. 1808. S. 71.

Kleinfischröden ist von Ufeken und Ordangen zu deliren, und zu Funkenhof zu notiren. 1808. S. 90.

Kollegienrath von Bienenstamm, als legitimirter Bevollmächtigter des Herrn Statsraths von Mirbach, soll von dem Herrn Ubereinnehmer, nach einer mit Sr. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft getroffenen Uebereinkunft, auf den Namen derselben, und auf die im Landschaftlichen Besiß gediehenen Güter, Landübliche zinsbare Schuldscheine auf die Summe von 50,000 Rthlr., und in so kleiner Summe, als er es wünschen möchte, vertheilt erhalten, doch soll die Einlösungsfrist erst auf Joh. 1818 bestimmt werden, unter dem Vorbehalt, auch früher partialische Zahlung machen zu können. 1803 den 21sten März S. 28.

Kommittee, die aus dem Landesbevollmächtigten und

2 Bevollmächtigten aus jeder Oberhauptmannschaft besteht, die die Geschäfte des Landes von einer ordinären Landesversammlung bis zur nächsten zu führen hat, wird erwählt und konstituiert, und zugleich festgesetzt, daß alle 2 Jahre die Kommittee von neuem erwählt werden soll. 1797 den 5ten März S. S. 9 und 10.

Kommittee, ihre Verhandlungen sind in geltender Kraft, wenn der Landesbevollmächtigte und aus jeder Oberhauptmannschaft nur ein Bevollmächtigter gegenwärtig; dem Ritterschaftssekretär gebühret das *Votum consultativum*. 1797 den 5ten März S. II.

Kommittee hat in ökonomischen Angelegenheiten den Obereinnehmer besonders zu Rathe zu ziehen. 1797 den 5ten März S. 12.

Kommittee, über die selbiger zustehenden Obliegenheiten werden Verordnungen gemacht. 1797 den 5ten März S. 13.

Kommittee wird zugestanden, im Lauf dieser nächsten zwey Jahre eine Willigung von 5 Rthlr. vom Haacken auszusprechen. 1797 den 5ten März S. 15.

Kommittee werden zur Bestreitung der bey ihrer Geschäftsführung vorkommenden Ausgaben für jedes Jahr, bis zur nächsten ordinären Adelsversammlung, 3000 Rthlr. bewilligt, die sie zu verrechnen hat, wozu aus jeder Oberhauptmannschaft einer erwählt wird. 1799 den 3ten März S. 29.

Kommittee hat die Kosten auszumitteln, die von der Goldingschen und Luckumschen Oberhauptmannschaft zur Einrichtung der Lazarethe verwandt, so wie auch die, die zur Einrichtung der Lazarethe bey der Gouvernementsstadt Mitau annoch zu verwenden sind. 1799 den 3ten März S. 31.

Kommittee werden 1500 Rthlr. bewilligt, um die weitem erforderlichen Einrichtungen der Poststation zu Warnowitz zu treffen. 1801 den 5ten März S. 20.

Kommittee wird aufgetragen, nachzusehen, daß die Büste des Herrn Hofrath Liebe in dem ehemaligen akademischen Gymnasio, nunmehrigen Kaiserl. Universitätsgebäude, aufgestellt werden kann, und dem Herrn Uebernehmer wird aufgetragen, das dazu Erforderliche unaufgehalten auf Kosten des Landes zu besorgen. 1801 den 5ten März S. 35.

Kommittee wird aufgetragen, denen höhern Orts eingereichten Vorstellungen und Vorträgen, über welche noch keine Entscheidungen eingegangen sind, so fern es sich geziemet, weitem Verfolg zu geben, auch wird alle dem, was wegen der Geschäftsführung in diesem Diario verzeichnet, eben dieselbe Kraft beygelegt, als ob solches Wort für Wort in diesem Konf. Schl. inserirt wäre. 1801 den 5ten März S. 43.

Kommittee wird aufgetragen, bey Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Golizin, um eine baldige Versetzung einer Hauptmannsbehörde nach Illurt gebührende Untersuchung zu machen. 1803 den 21sten März S. 26.

Kommittee hat für die baldigste Einrichtung des Ritterhauses, als wozu sie sich den durch Kunstgeschmack und architektonische Kenntnisse belehrten Rath Sr. Excellenz, des Herrn wirklichen Staatsraths, Oberhofgerichts-raths und Ritters von Offenbergh, zu erbitten hat. 1803 den 21sten März S. 35.

Kommittee hat es eifrigst angelegen seyn zu lassen, einen Plan zur Etablirung einer Kreditkasse zu entwerfen, und sodann solchen Plan zur Prüfung in deshalb veranstalteten Oberhauptmannschaftsversammlungen vorzulegen. 1803 den 21sten März S. 39.

Kommittee wird aufgetragen, eine Einigung mit Sr. Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises zu treffen, um Ablieferung der erstandenen Bogtschen Büchersammlung, der von Herrn Professor Beseke angekauften Sammlung Kurländi-

scher Vögel, und der von Herrn Professor Groschke angekauften Naturalien- und Kräuter Sammlung, an das Mitauische akademische Gymnasium zu besorgen. 1803 den 21sten März S. 50.

Kommittee wird beauftragt, das Ritterschaftsgut Peterthal, auf Joh. d. J., dem Herrn von Nolde aus Wilhelminenhof, auf 6 aufeinander folgende Jahre, für eine jährliche Arrrendepension von 1498 Rthlr. 29½ gr. in Arrrende zu übergeben. Konf. Schl. 1805 den 21sten Febr. S. 19.

Kommittee wird aufgetragen, die Forderung des ehemaligen Kirchenvisitors von Heycking von  $\frac{3}{4}$  der diesjährigen Willigung für 1½ Haacken als rückständige Gage zu untersuchen, und wenn sie richtig befunden worden, den Herrn Ubergewerke zur Zahlung zu authorisiren. Konf. Schl. 1805 den 21sten Febr. S. 31.

Kommittee wird beauftragt, bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, die Bestätigung der vor 3 Jahren projektirten Einquartirungs- und Polizeyordnung nachzusuchen. Landtäg. Schl. 1808 den 18ten März S. 23.

Kommittee wird übertragen, eine Generaldispensation für alle dispensable Fälle bey den Bauerheirathen gehörigen Orts nachzusuchen. 1808 den 18ten März S. 26.

Kommitteeordnung abzufassen, ist festgesetzt, und Kommissarien sind erwählt. 1808 den 18ten März S. 27.

Kommittee hat nachzusuchen, daß denen Privatgütern die freye Disposition mit denen Bauervorrathsmagazinen gelassen werde, sollte aber dieses nicht zu erlangen seyn, so ist nachzusuchen, daß sie, nach dem von Sr. Kaiserl. Majestät Paul erlassenen Ukas, unter die Aufsicht des Landesbevollmächtigten und

der Kirchspielsbevollmächtigten gestellt werden. 1808 den 18ten März S. 28.

Kommittee hat gehörigen Orts über die Beschwerde Vorstellung zu machen, daß aus den Bauervorrathsmagazinen der Privatgüter Pastoratsbauern mit Brod versorgt werden sollen. 1808 den 18ten März S. 29.

Kommittee hat die Abänderung nachzusuchen, daß bloß die Oberhauptleute vom Ganzen, die Hauptleute und Assessoren aber zwar aus allen Assessoren und Kandidaten zu Assessorstellen, doch nur von dem Kreise, in welchem die Vakanz ist, gewählt werden. 1808 den 18ten März S. 30.

Kommittee hat höhern Orts die Verfügung nachzusuchen, daß die Arrestanten künftig zu Fuß, durch Statsoldaten, von einer Behörde zur andern transportirt werden mögen. 1808 den 18ten März S. 31.

Kommittee hat die zweckdienlichsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, zur Abfassung des adelichen Geschlechtsbuchs, und zur Regulirung des Reimbtischen Nachlasses. 1808 den 18ten März S. 34.

Kommittee wird aufgetragen, höhern Orts eine bittliche Vorstellung zu machen, daß die Zigeuner gänzlich aus dem Lande geschafft werden. 1808 den 18ten März S. 36.

Kommittee wird aufgetragen, um Verlängerung der Hegezeit zu bitten. 1808 den 18ten März S. 37.

Kommittee hat den Auftrag erhalten, mit Zuziehung von Kommissarien des Piltenschen Kreises, einen Plan zur Entschädigung für künftige unverhältnißmäßige Belästigung bey Durchmärschen und Podwoddenstellung zu entwerfen, und diesen Plan den Kirchspielen mitzutheilen. 1808 den 18ten März S. 39.

Kommittee ist beauftragt, um einen allgemeinen Befehl an die Truppen zu bitten, daß sie nie ohne Anmeldeung bey den kompetenten Behörden, und nie ohne

Begleitung des kompetenten Assessors oder Marschkommissariu marschiren sollen. 1808 den 18ten März S. 40.

Kommittee hat eine geziemende Vorstellung wegen der beschränkten Jagdfreyheit des Adels zu machen. 1808 den 18ten März S. 41.

Kommittee ist zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Güter, die an non Indigenas verpfändet werden, in allen Fällen, die sich zur Patrimonialjurisdiction qualificiren, nnter dem kompetenten Oberhauptmann und Hauptmann stehen. 1808 den 18ten März S. 43.

Kommittee, wenn sie finden sollte, daß die Beschwerde des Gutes Waltershof sich zu einer Untersuchung von Seiten der Ritterschaft qualificiren sollte, so wird sie sich dieses Gutes anzunehmen haben. 1808 den 18ten März S. 49.

Kommittee ist die Rechtfertigung wegen verneinender Entscheidung zu einer Vergütung für die angeordnete Post von Tadaiken nach Libau aufgetragen. 1808 den 18ten März S. 55.

Kommittee hat gehörigen Orts wegen Dispensation und Ehescheidung der Rekrutenweiber Vorstellung zu machen. 1808 den 18ten März S. 56.

Kommittee wird die motivirte Rechtfertigung über die Erklärung, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft zu den Militärschulen, theils wegen der projectirten Erweiterung des Mitauschen Gymnasii, bey welcher vorzüglich auf militärische Bildung Rücksicht genommen werden soll, theils wegen des beschuldeten Zustandes der mehresten Gutsbesitzer, nichts beitragen kann, aufgetragen. 1808 den 18ten März S. 57.

Kommittee wird die Rechtfertigung aufgetragen, daß die Parochialschulen, theils der schlechten Jahre wegen, theils wegen der zerstreuten Lage der Bauerge-

- finde in Kurland, nicht angelegt werden können. 1808 den 18ten März S. 58.
- Kommittee hat einen Arzt für die Grendsen- und Trimelausche Dekonomie anzunehmen, und aus den Einkünften der Güter zu salariren. 1808 den 18ten März S. 60.
- Kommittee kann nur Berathschlagungspunkte auf höhern Befehl, zwischen den beyden Landtagsterminen, in die Kirchspiele senden. 1808 den 18ten März S. 70.
- Kommittee hat gehörigen Orts Vorstellungen über die lästige Auslegung des Forstreglements, wegen der doppelten Taxe bey Waldfreveln, zu machen. 1808 den 18ten März S. 74.
- Kommittee wird aufgegeben, im Fall einer oder der andere der Grendsen- und Trimelauschen Arrrendebesitzer Willens wäre, seinen Arrrendebesitz gegen ein Equivalent abzugeben, ein solches Arrrangement zu machen, und vor der Abschließung den Plan den Kirchspielen vorzulegen. 1808 den 18ten März S. 78.
- Kommittee wird darum anhalten, daß die Privatgüter die Rekrutengelder in der Ritterschaftsbrentey abgeben können, von welcher sie im Ganzen an die Gouvernementsbrentey gezahlt werden mögen. 1808 den 18ten März S. 79.
- Kommittee ist aufgetragen, um das Verbot fremden Branntweins oder doch wenigstens um die Beschränkung der Einfuhr von  $\frac{2}{3}$  Probebranntwein zu bitten. 1808 den 18ten März S. 83.
- Kommittee hat Kommissarien zu erwählen, die, gemeinschaftlich mit den Liefländischen Kommissarien, Vorschläge wegen der obwaltenden Irrungen in Bauerforderungs-Sachen mit Liefland aufsetzen, und selbige der Kommittee vorlegen sollen. 1808 den 18ten März S. 84.
- Kommittee wird aufgetragen, bey der Gouvernementsregierung nachzusehen, daß die Behörden den

Befehl erhalten, mit Ertheilung der Vorspannpässe in Zukunft vorsichtiger zu seyn. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 16.

Kommittee wird aufgetragen, gehörigen Orts nachzusehen, daß man Rekruten von jüngerem Alter und kleinerem Wuchs zum Dienst abgeben könne. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 19.

Kommittee wird das Gesuch, um Verbot wider das verbotene Bierbrauen und Branntweimbrennen unberechtigter Personen, aufgetragen. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 20.

Kommittee wird aufgetragen, daß die Post nach Jakobstadt vor wie nach über Bauske, Wallhof und Friedrichstadt gehen möge, doch mit Bebehaltung der jetzigen Post über Riga nach Illurt. Landtägl. Schluß 1811 den 25sten April S. 28.

Kommittee wird gehörigen Orts um Verordnung bitten, daß die Kanzellehen bey außerordentlichen gerichtlichen Geschäften nicht größere Gebühren einziehen. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 32.

Kommittee soll höhern Orts die Bewilligung nachsuchen, daß die Kronsabgaben in der Ritterschaftsrenten, und von selbiger in der Kronrenten abgetragen werden können. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 49.

Kommittee hat nachzusehen, daß die Polizeyeinrichtungen der Städte Mitau und Libau, zur Wissenschaft des Publikums, von den Kanzeln bekannt gemacht werden. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 50.

Kommittee wird aufgetragen, bey Sr. Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, denen vom Landtage wegen der Getränkesteuer gemachten Bitten den weitem Erfolg zu geben. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 51.

Kommittee wird wegen der außer Cours gesetzten Banknoten beym Verkauf des Stempelpapiers und bey Bezahlung der Kronsabgaben für die freyen Revisionsseelen gehörigen Orts nachsuchen. Landtágl. Schl. 1811 den 25sten April S. 52.

Kommittee hat um die Bestätigung der Proceßordnung, so wie der im Jahr 1808 projectirten Abänderungen der Exclusions- und Konkursordnung, nachzusuchen. Landtágl. Schl. 1811 den 25sten April S. 55.

Kommittee wird ersucht, bis zur Zurückkunft der Delegation in Aktivität zu bleiben, bey deren Zurückkunft die Rechnungen abzulegen, und nach Beendigung dieses Geschäfts der neuen Kommittee die Instruktion zu übergeben. Landtágl. Schl. den 25sten April S. 64.

Kommission, die zur Abfassung des Plans zur Erweiterung des akademischen Gymnasii zu Mitau erwählt gewesen, hat vorgeschlagen, daß anstatt der bewilligten 10 Kop. von jedem Erbunterthan der Privatgüter 3 Ferd. sollen erhoben werden; dieser Vorschlag wird angenommen und zugleich erklärt, daß dieser Beytrag nach Bestätigung des Plans gerechnet werden soll; da aber der Erweiterungsplan eine Prüfung nothwendig macht, so wird eine solche Kommission ernannt, die mit der Kommittee die Prüfung vorzunehmen hat. 1803 den 21sten März S. 20.

Kommission, die zur Abfassung des Plans zur Dislokation der Truppen zu bestellen, hat besonders auf die Nachweisung der Tuckumschen Oberhauptmannschaft wegen der Beyträge zur Unterhaltung des Dnepprowschen Regiments und auf die aus den andern Oberhauptmannschaften eingebrachten Anzeigen wegen gehabter Beschwerden Rücksicht zu nehmen und in Vergleichung zu stellen, damit hiernach eine Ans-

mittelung über die etwa einem Theil zuerkennende Vergütung gemacht werden kann. 1803. S. 42.

Kommission ist ernannt, die einen Plan zur allgemeinen Landesversammlung, einen zweyten zur Landesversammlung durch Deputirte, und allenfalls noch einen dritten, in dem die beyden ersten zu vereinigen wären, zu entwerfen hat. 1805 den 21sten Febr. S. 15.

Kommission, die 1803 zur Behandlung der akademischen Angelegenheiten niedergesetzt, wird in ihrer Aktivität beybehalten. 1805 den 21sten Febr. S. 20.

Kommission, die zur Behandlung der akademischen Angelegenheiten niedergesetzt ist, wird aufgetragen, in Verbindung mit der Kommittee, den Eingriffen der Schulkommission zu Dorpat in die Rechte des hiesigen Konsistoriums gehörigen Orts kräftigst zu begegnen. 1805 den 21sten Febr. S. 25.

Kommission, die zur Uebernahme der Güter Grendsen und Trmelau ernannt ist, wird bestätigt, und selbiger die Veranstaltung zur Einrichtung eines Bauernlazareths auf besagten Gütern übertragen. 1805 den 21sten Febr. S. 27.

Kommission zur Uebernahme von Grendsen und Trmelau, wird aufgetragen zu untersuchen, ob die gebetene Bewilligung von Albaushof wegen Erbauung eines neuen Kruges nachzugeben. 1805 den 27sten Febr. S. 41.

Kommission soll von der Kommittee ernannt werden, die eine billige Ausgleichung bey Arrestantentransporten trifft. Landtagl. Schl. 1811 den 23sten April S. 13.

Kommissarien sind ernannt, die mit Zuziehung der Kommittee einen Plan zur Kommitteeordnung anfertigen, und selbigen in die Kirchspiele zur Prüfung und Entscheidung senden. 1808 den 18ten März S. 27.

Kontrakt, welchen der Herr Reichsgraf von Neden, Erbherr der Alt-Mußschen Güter, mit Sr. Excellenz, dem Herrn Generalmajor von Arbusow, als Chef des Depots der Rigaschen Proviandkommission, abgeschlossen, wird angenommen und solche Kraft beigelegt, als wäre er Punkt für Punkt und Wort für Wort in diesem Konf. Schl. inserirt. 1801 den 5ten März S. 18.

Kontrakt, der von dem Herrn von Lysander, Bevollmächtigten der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz, mit dem Herrn Kammerherrn von Lapkowsky, Erbherrn auf Warnowitz, wegen Erbauung der Gebäude für die Warnowitzsche Poststation abgeschlossen, wird bestätigt und in der Art bekräftigt, als wäre er Wort für Wort in diesem Konf. Schl. inserirt. 1801 den 5ten März S. 19.

Krongut Sessau, da es schon seit einiger Zeit die Natur eines Pfandgutes verloren hat, so wird der gewesene Besitzer desselben von allen Willigungszahlungen, mit Ausnahme der 12jährigen, die er bis zum Ablauf der 12 Jahre gegen Empfang von Landschaftlichen Koupons zu zahlen hat, entbunden. 1805 den 21sten Febr. S. 23.

Kurator des Katharinenstifts wird authorisirt, der Frau Aebtissin den nachgewiesenen Verlust von 210 Rthlr. 4 Sechs. auszuführen, und die nöthigen Reparaturen an den Stiftsgebäuden vornehmen zu lassen. 1801. S. 14.

Kurator des Katharinenstifts wird authorisirt, der Frau Aebtissin die verlangte Zulage von 200 Rthlr. zu zahlen. 1803 den 21sten März S. 24.

### L.

Landesbevollmächtigten wird gestattet, im Fall er genöthiget wäre, seiner Gesundheit wegen eine Reise ins Ausland zu unternehmen, einen Substituten

nach eigenem Gefallen zu wählen. 1799 den 3ten März S. 19.

Landesbevollmächtigten werden an Diäten für jedes Jahr 2000 Rthlr. bestimmt. 1801 den 5ten März S. 10.

Landesbevollmächtigten werden während seiner Geschäftsführung zur Privatkorrespondenz für jedes Jahr 200 Rthlr. bewilligt, auch dem Herrn Obernehmer aufgetragen, die vom Landesbevollmächtigten gemachten Auslagen für Porto, Bothen- und Estafettenlohn aus der Landeskasse zu bezahlen. 1801 den 3ten März S. 16.

Landesbevollmächtigter, und die aus jeder Oberhauptmannschaft erwählten Mitbrüder, werden bevollmächtigt, die aus der Huld und Gnade Sr. Majestät, des Kaisers, dem Lande geschenkten Güter zu übernehmen. 1803 den 21sten März S. 22.

Landesbevollmächtigter soll berechtigt seyn, die zur Anfertigung der neuen Proceßordnung und Organisation der Gerichtsbehörden aus jeder Oberhauptmannschaft erwählten Kommissarien zusammen zu berufen, um zur endlichen Abfassung und Beendigung zu schreiten, und die endlich abgefaßten Pläne Sr. Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur und Ritter, Fürsten Golizin, mit der Bitte um die Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung zu überreichen. 1803. S. 37.

Landesbevollmächtigten und der Kommittee, werden für die nächsten zwey Jahre, bis zur nächsten ordinären Landesversammlung, zu laufenden Ausgaben 3000 Rthlr., zu etwa nöthigen Delegationen für beyde Jahre 3000 Rthlr., überdem noch, falls sie es für nöthig findet, eine Willigung von 5 Rthlr. vom Haacken, auszuschreiben verstattet. 1805 den 27sten Febr. S. 42.

- Landesbevollmächtigte, Se. Excellenz, der Herr, wird authorisirt, der Kurländischen Gouvernementsregierung den Beschluß Sr. Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, daß selbiger die von der Unterwerfungsdelegation geforderte Kostenauslage nicht bezahlt wird, mit der Bitte bekannt zu machen, selbigen Beschluß nicht nur einem dirigirenden Senat zu verichten, sondern auch genannter Kommission mittelst Befehl bekannt zu machen. 1807 den 23sten April S. 2.
- Landesbevollmächtigter hat die beyden Brigadechefs der beweglichen Landmiliz beyhm Herrn Finanzminister zu Ertheilung von Aemtern zu empfehlen. 1808 den 18ten März S. 75.
- Landbothenmarschall soll es erlaubt seyn, seine Instruktion an einen andern Deputirten zu übertragen, doch mit dem Vorbehalt, in zweifelhaften Fällen den Sinn seiner Instruktion zu erklären. 1808 den 18ten März S. 72.
- Landbothenmarschall soll berechtigt seyn, bey Parität der Stimmen die Entscheidung zu geben. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 24.
- Landtag hat beschlossen, daß Grünhof von Joh. 1807 und Peterthal von Joh. 1808 an, als von welcher Zeit der Durchl. Herzog in völligen Erbbesitz der Güter gelangt, den Willigungsbeytrag zu zahlen hat. 1808. S. 65.
- Landtag hat bey der Gouvernementsregierung nachgesucht, daß eine Publikation erlassen werde, daß Niemand Erbleuten des Adels ohne Wissen ihrer Guts herrschaft Kredit geben möge. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 21.
- Landtag hat, auf die Frage des Herrn Civilgouverneurs, ob sich der Adel zu einem freywilligen Beytrage zum Brückenbau in der Stadt Libau verstehen wolle, geantwortet, daß die Stadt sich deshalb an die inter-

- Stirenden Kreise zu wenden hätte. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 46.
- Landesgesetze, die wider das Nehlen der Läuferlinge sprechen, sollen reassumirt werden. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 15.
- Lassen wird, als ein altes von Eltern separirtes Gut, zum Stimmenrecht wieder zugelassen. 1808. S. 89.
- Läuferlinge, die aus andern Provinzen vor dem 9ten April 1797 hieher gekommen, und in diesem Gouvernment in den Revisionslisten angeschrieben, sollen, wenn solche mit Allerhöchster Genehmigung in diesem Gouvernment verbleiben und denen Gütern als Erbunterthanen zugetheilt sind, gleich den übrigen Erbunterthanen die schuldigen Abgaben zahlen. 1801 den 5ten März S. 36.
- Laubholzwälder von Grendsen und Trmelau, sollen vermessen werden. 1808. S. 64.

### M.

- Maafnahmen, die, die von der, zur Vertretung der ritterschaftlichen Gerechtsame bey der ehemals obgelegenen Theilnahme an der Errichtung der Universität zu Dorpat, erwählten Kommission mit der edlen Ritterschaft von Lief- und Ehmland getroffen, werden im Ganzen angenommen und bekräftigt. 1803 den 21sten März S. 25.
- Materien, die zu einer künftigen Entscheidung ausgelegt sind, werden pro deliberatorio gegeben. 1797 und 1803. S. S. 23 und 49.
- Mannrichter, sollen nur von der Oberhauptmannschaft gewählt werden, wo die Stelle vakant ist. 1799 den 3ten März S. 16.
- Mannrichter, sollen ein jeder jährlich an Diäten 300 Rthlr. haben, die gegenwärtigen aber, so lange sie im Dienst sind, noch als Pension 200 Rthlr. 1801 den 5ten März S. 40.

Mannrichter sind berechtigt, auf ihren Revisionsreisen 4 Pferde nebst dem nöthigen Ungespann von den Gütern unentgeltlich zu fordern. 1801. S. 41.

Mehrheit hat beschlossen, daß es bey der jetzigen Einrichtung der Oberländischen Post bleiben soll; die Ursach der Stockung hat die Kommittee auszumitteln, und die Abhülfe zu bewirken. 1808 den 18ten März S. 25.

Mehrheit Er. Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, hat sich für die Abfassung eines Plans zur Errichtung einer Bank erklärt. Landtágl. Echl. 1811 den 25sten April S. 56.

Mitbrüdern, die in frühern Zeiten und bis jetzt das Indigenat erhalten, um dieselben zu einer ungetheilten Beherzigung der allgemeinen Wohlfahrt zu verbinden, wird in gesetzlicher Kraft und Gültigkeit erklärt, daß sie alle mit dem Indigenatsrechte verbundene Privilegien, Freyheiten, Rechte, Vorzüge und Vortheile, wie die uralten Geschlechter dieser Herzogthümer, genießen sollen. 1801 den 5ten März S. 8.

Milizoffiziers, den fünf armen, werden jedem ein für allemal 100 Rthlr. aus der Ritterschaftskasse bewilligt. 1808 den 18ten März S. 85.

N.

Nachsuchung, fernere, der Wiederherstellung der Gleichheit der Rechte in Krons- und Privatsachen, ist der Kommittee zur Pflicht gemacht. 1808 den 18ten März S. 33.

Nachsuchung, daß die Progonfelder für die im Jahr 1806 und 1807 gestellten Podwodden gezahlt werden, wird der Kommittee zur Pflicht gemacht. Landtágl. Echl. 1811 den 25sten April S. 29.

Nichterscheinung, wegen, auf Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen, werden folgende Verordnungen gemacht. 1797 den 6ten März S. 7.

## D.

- Obernehmer wird authorisirt, wegen der als Landesschuld anerkannten Summe von 37,859 Rthlr. eine Repartition anzufertigen, und hiernächst eine Willigung auf den 1sten Juny d. J. auszuschreiben. 1797. S. 16.
- Obernehmer wird die Summe von 200 Rthlr. für die nächsten zwey Jahre bewilligt. 1797 den 6ten März S. 17.
- Obernehmer werden an jährlichen Diäten 500 Rthlr. bewilligt. 1801. S. 11.
- Obernehmer wird aufgetragen, die Willigungsreste, die in sechs Wochen nach Unterzeichnung des Konf. Schl. nicht abgetragen sind, nöthigenfalls durch richterliche Hülfe bezutreiben. 1801. S. 32.
- Obernehmer wird aufgetragen, wenn der Doblensche Kirchspielsbevollmächtigte nach dem ihm gegebenen Auftrage die Anzeige von der Haackenzahl von Berseimünde gemacht, solches in der Haackentariffe zu verzeichnen, und dem Gutsbesizer wird der Gebrauch der Stimme zugestanden. 1801 den 5ten März S. 37.
- Obernehmer wird gestattet, falls er im Lauf dieser zwey Jahre eine Reise ins Ausland vornehmen sollte, Jemanden auf seine Bürgschaft zu substituiren, dessen gemachten Anordnungen gleiche Authörität zustehen soll, als wenn selbige vom Obernehmer selbst wären getroffen worden. 1803 den 21sten März S. 6.
- Obernehmer wird aufgetragen, im Namen der Landschaft, auf die derselben donirten Güter, Schuldbriefe für den vollen Werth der bereits beygebrachten Quote der 12jährigen Willigung an die Erb- und Pfandbesizer und Rentenirer sofort auszustellen, und auch fernerhin, bey jedesmaliger Beybringung der Quote der 12jährigen Willigung, solche über den vol-

len Werth derselben sprechende Schuldbriefe auszu-  
händigen. 1803 den 21sten März S. 29.

**O**bereinnehmer, der ihm ertheilten Instruktion wird  
dieselbe Kraft und Gültigkeit ertheilt, als ob sie Wort  
für Wort in diesem Konf. Schl. enthalten wäre, auch  
wird dem Herrn Obereinnehmer gestattet, im Fall der  
Ritterschaftsrentmeister, Kollegienassessor Schmid,  
seinen Posten aufgeben sollte, ein anderes Subjekt,  
welches sein ganzes Vertrauen besitzt, zu dieser Stelle  
vorzuschlagen, welches alsdann zu selbiger befördert  
werden soll. 1805 den 27sten Februar S. 7.

**O**bereinnehmer wird authorisirt, dem Gute Grün-  
wald dasjenige, was selbiges für 147 männliche See-  
len, die nach der letzten Revision aus andern Gower-  
nements dahin gekommen, zurückzuzahlen, auch wird  
genanntes Gut von aller Verpflichtung, für erwähnte  
147 Seelen die Willigungsbeiträge zu zahlen, ent-  
bunden. 1805 den 21sten Febr. S. 16.

**O**bereinnehmer hat die 20,000 Rthlr., die an Ge.  
Excellenz, den Herrn Geh. Rath und Russischen Mi-  
nister von Westmacher, wegen früherer Abtretung von  
Degahlen gezahlt sind, auf seinen Kredit genommen,  
es wird daher diese Schuld als Landesschuld aner-  
kannt. 1805 den 21sten Febr. S. 34.

**O**bereinnehmer ist aufgetragen, nicht nur den  
Kirchspielen Dinaburg und Ueberlauz die von densel-  
ben bis zu dieser Landesversammlung ausgelegten 110  
Rthlr. für die Post nach Illurt auszuzahlen, sondern  
auch, von jetzt an, jährlich 170 Rthlr. Alb. für die  
Post nach Illurt, 80 Rthlr. für die neuerrichtete  
Post nach Friedrichstadt, und 120 Rthlr. für die neuer-  
richtete Post nach Jakobstadt zu zahlen. 1805 den  
21sten Februar S. 40.

**O**bereinnehmer soll Sitz und Stimme in der Kom-  
mittee haben. Landtagl. Schl. 1811 den 25sten April  
S. 47.

Obernehmerstelle soll von nun an alle zwey Jahre, und zwar vor dem Schluß einer ordinären Landtagsversammlung bis zur Eröffnung der folgenden, durch eine neue Wahl besetzt werden. 1803. S. 7.

Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte haben den Ersatz der Auslagen und Kosten von ihren Oberhauptmannschaften einzufordern. 1799. S. 20.

Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte, die im 9ten S. des Konf. Schl. konstituirt, können bey erachteter Nothwendigkeit die gehörigen Kirchspielsversammlungen im Orte der Oberhauptmannschaft convociren. 1797 den 6ten März S. 5.

Oberhauptmannschaftsversammlungen sollen von der Kommittee, zur Wahl der Kommissarien zur Ausgleichung der Prästanden zwischen Land und Städte, ausgeschrieben werden. Landtagl. Schl. 1811 den 25sten April S. 18.

Obliegenheiten der von einer ordinären Landesversammlung bis zur andern in Aktivität bleibenden Kirchspielsbevollmächtigten, werden durch nachstehende Punkte näher bestimmt. Konf. Schluß 1801 den 5ten März S. 27.

Obliegenheiten, die im 27sten S. des Konf. Schl. für die Kirchspielsbevollmächtigten verordnet sind, sollen auch für die Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten zur Nachachtung dienen. 1801 den 5ten März S. 29.

Ober- und Kollegiensekretärs Birkel Uebersetzung der lateinischen Gesetze in deutscher Sprache, und des Oberhofgerichtsssekretärs Neander Auszüge aus Ukasen, deren Abdruck zu befördern wird beschloffen, und dem Herrn Obernehmer aufgetragen, daß er für jedes Gut ein Exemplar der Uebersetzung der Statuten und Ukasenauszüge kaufen, und die Zahlung bey Ablieferung von den Gutsbesitzern fordere. 1805 den 21sten Febr. S. 30.

Ordnung und Sicherheit für diejenigen zu erhalten, die bey den Behörden was zu suchen, wird der Kommittee aufgetragen zu bewirken, daß diejenigen, die ihre Bittschriften in duplo oder triplo einreichen, oder ihre Berichte einsenden, Produkte oder Bescheinigung von der Behörde darüber unentgeltlich erhalten mögen. 1808 den 18ten März S. 50.

P.

Peterthal soll Herr von Nolde von 1805 bis 1811 zur Arrende haben; die jährlich zu entrichtende Arrendesumme soll nach Maaßgabe der Abfindungssumme bestimmt werden. 1803 den 21sten März S. 43.

Pfandsummen, die noch nicht ausgezahlt sind, haben nach dem gesetzlichen Verhältniß zu einem Haacken die Willigung zu den gesetzlichen Landes Schulden von 88,900 Rthlr. zu zahlen, mit der Zusicherung, daß, im Fall die Erstattung der Herzogl. Pfandverschreibungen erfolgen sollte, die obengenannte gezahlte Quote ohne Zinsen wieder zurückgezahlt werden soll. 1799 den 3ten März S. 12.

Pfandbesitzer, deren Pfandgüter bereits eingelöset sind, und für dieselben auch keine Stimme mehr ausüben können, müssen alle die früher bestimmten Willigungen, nach dem 12ten S. des Konf. Echl. von 1799, beytragen; worüber dieselben nach der im 29sten S. des Konf. Echl. bestimmten Weise zu sichern sind. 1803 den 21sten März S. 30.

Pfandverschreibungen und Kontrakte, daß selbige in Zukunft nicht anders korroboriret werden sollen, als wenn Hand und Inhalt von den Kontrahenten vor einer Behörde anerkannt worden, und diese Anerkennung mit dem Gerichtssiegel bescheinigt ist; diese Nachsichtung höhern Orts, ist der Kommittee übertragen. 1808. S. 42.

Pfiseebau, auch auf denen Mitterschaftsgütern einzuführen, wird das Auerbieten des Herrn von Medem

aus Wilzen mit Dank angenommen, und der zur Uebernahme besagter Güter ernannten Kommission aufgetragen, die Veranstaltung zu treffen, daß zwey Bauerjungen, die die Pflanzarbeit erlernen wollen, ausgesucht und nach Wilzen gegeben werden. 1805 den 21sten Febr. S. 32.

Plus der Arrendepension von Degahlen und Peterthal, soll zur Tilgung der durch die Einlösung besagter Güter entstandenen Landesschuld verwandt werden. 1805. S. 37.

Podwoddenstellung, falls solche abermals nöthig seyn sollte, wird die Kommittee um eine Progonzahlung von 4 Kop. für die Werst bitten. 1808. S. 51.

Privatsachen, in sofern sie Bezug auf das allgemeine Wohl haben, ist beschlossen, nöthigenfalls durch die Kommittee, auf Kosten der Ritterschaftskasse, unterstützen zu lassen. 1805. S. 29.

## R.

Resultate der auffer den Landtagen vorkommenden Wahlen, sollen jedesmal dem Kirchspiel angezeigt werden. Landtagl. Schl. den 25sten April 1811 S. 31.

Rekrutirung und Krankheit haben eine starke Verminderung der Revisions-Seelenzahl verursacht; es wird daher der Kommittee aufgetragen, eine neue Revision der freyen und erbunterthanigen Seelen zu bewirken. 1808 den 18ten März S. 45.

Ritterschaftsrentmeister, Kollegienassessor Schmid, wird die Summe von 100 Rthlr. jährlich bewilligt. 1799 und 1801. S. S. 8. und 13.

Ritterschaftsrentmeister wird die angeordnete Bürgschaft erlassen, und ihm versichert, daß, falls die Landschaft die Landes-Rentmeisterstelle einziehen sollte, er doch zu Lebzeiten die halbe Gage genießen solle. 1799 den 3ten März S. 18.

Ritterschaftssekretär wird, zur Anerkennung der dem Lande geleisteten Dienste, ein Dongraduit von 5000 Rthlr. zuerkannt und bewilligt. 1801 den 5ten März S. 12.

Ritterschaftssekretär werden, in Erwägung seiner anerkannten Eigenschaften und Verdienste, so lange er diesen Posten bekleidet, 400 Rthlr. als jährliche Zulage bewilligt. 1805 den 21sten Febr. S. 17.

Ritter- und Landschaft erkennt mit den Empfindungen des ehrerbietigsten Dancks die durch den Allerhöchsten Gnadenbrief ihr bestätigten alten Rechte und Privilegien, und daß ihre alte eingeführte Gerichtsverwaltung beybehalten werden soll. 1803 den 21sten März S. 18.

Ritterschaftsaktuar Schmid werden, so lange er im Dienst ist, 100 Rthlr. bewilligt. 1808 den 18ten März S. 52.

Ritterschaftsdiener Konselewsky bekommt, so lange er im Dienst ist, eine Zulage von 40 Rthlr. 1808 den 18ten März S. 53.

Ritterschaftsgüter sollen auf 6 Jahre einzeln an den Meistbietenden zur Purrende überlassen werden. Landtägl. Schl. 1811 den 25sten April S. 35.

### E.

Sache des Luckumschen Herrn Assessor von Hüllessem gegen den Kurl. Kämmerhof; im Fall die Kommittee findet, daß selbige von allgemeinem Interesse für das Land ist, wird sie sich im Namen der Ritterschaft für den Herrn von Hüllessem verwenden. 1808. S. 46.

Ealdo von 3000 Rthlr., welches wahrscheinlich vom Piltenschen Kreise zu beziehen, soll zur Verminde-

rung der Landesschulden verwandt werden. 1808.  
S. 82.

Schuld von 3340 Rthlr., die durch die edelmüthige Bürgerschaft Er. Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, gedeckt ist, wird als eine Landesschuld anerkannt. 1805 den 27sten Febr. S. 13.

Se. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur, zu bitten, daß die Civilobrigkeit künftig nicht anders als auf höhern Befehl Podwodden ausschreiben soll. 1808 den 18ten März S. 24.

Er. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, ist vom Landtage eine geziemende Vorstellung gemacht, wegen Beschleunigung der Bestätigung der vakanten Richterstellen. 1808 den 18ten März S. 48.

Stimmenggebung soll hinführo, so wohl auf Kirchspiels- als auch auf allgemeinen Konferenzen, nur durch gehörig veranstaltetes Ballottement geschehen. 1797 den 5ten März S. 1.

Stimmenhabende, wenn selbige von Konferenzen oder Oberhauptmannschaftsversammlungen ausbleiben, sollen 20 Rthlr. zum Besten der Landeskasse erlegen; wegen nicht Erscheinung bey Kirchspielsversammlungen werden die alten Gesetze reassumirt. 1799 den 3ten März S. 24.

Strafgelder von 10 Rthlr., wegen Nichtabwartung der Kirchspielsversammlungen, werden hierdurch auf 5 Rthlr. gemildert. Dem Kirchspielsbevollmächtigten wird es zur Pflicht gemacht, der Kommittee die Ausgebliebenen anzuzeigen. 1801 den 5ten März S. 28.

Strafgelder von denen, die von dieser Landesversammlung, ohne sich legitimirt zu haben, weggeblieben,

sollen eingetrieben und zum Besten des zu errichtenden Ritterhauses verwandt werden. 1803 den 21sten März S. 36.

Superintendenten werden für die gehaltene Landtaaspredigt 50 Nthlr. als Honorar bewilligt. 1808 den 18ten März S. 80.

### I.

Thronbesteigung des Allerdurchlauchtigsten Kaisers Alexanders würdig zu feiern, ist für die Armen der Gouvernementsstadt Mitau ein Jahresunterhalt ausgesetzt. 1803 den 21sten März S. 38.

Traducteur, Collegienassessor Lenz, werden wegen der häufiger werdenden Arbeiten für die Zukunft 150 Nthlr. als jährliches Gehalt bewilligt. 1805 den 21sten Febr. S. 22.

Thurm an der Trnelauschen Kirche erbauen zu lassen, ist der Kommittee aufgetragen. 1808 den 18ten März S. 61.

### II.

Uebertrag der Haackenzahl auf ein von andern Gütern durch Verkauf getrennten in der Haackentariße noch nicht notirten Gutes, bey selbigem wird festgesetzt, daß dem Verkäufer, wegen der auf das verkaufte Gut übertragenen Haackenzahl, die vorchristlich contribuierenden Köpfe von seinem Gute abgeschlagen und bey dem verkauften notirt werden sollen. 1799. S. 33.

Ueberschuß, der vorhandene, von 6349 Nthlr. 45 gr., ungleichen das gesammelte Plus aus den Behordegel-

dem von 2965 Rub. 34 Kop., sollen zur Verminderung der Landesschulden verwandt werden. 1808 den 18ten März S. S. 80 und 81.

Umschreiben, die die Kommittee oder der Landesbevollmächtigte bey wichtigen Vorfällen herumsenden, müssen nach der beygelegten Liste von Erb- und Pfandgütern durch reitende Boten eiligst befördert werden. 1797 den 5ten März S. 22.

### B.

Vakanzen, wenn selbige bey den Oberhauptmannschafts- oder Hauptmannschafts-Assessorstellen in dem Zwischenraum von einer ordinären Landesversammlung bis zur andern eintreten, wie die Subjekte auszumitteln, darüber werden Verordnungen gemacht. 1797 den 6ten März S. 20.

Vakanz, wenn selbige bey einer Hauptmannsgerichts-Assessorstelle eintritt, wird die Art der Wahl in folgenden Punkten näher bestimmt. 1799. S. 15.

Verordnungen, die in frühern Zeiten wegen Ertheilung des Indigenats gemacht, sind geprüft und, ohne die Kraft des 8ten S. des Konf. Schl. im geringsten mindern zu wollen, zu ewiger unabänderlicher Festhaltung beschlossen worden. 1801 den 5ten März S. 33.

Verwaltung der Mitterschaftsgüter, mit möglichst geringen Kosten, wird der Kommittee zur Pflicht gemacht. Landtägl. Schl. 1811 den 25ten April S. 34.

Verordnungen, die im 24sten S. des Konf. Schl. von 1799 wegen Nichtabwartung der Landes- und Oberhauptmannschaftsversammlungen gemacht sind,

sollen auch auf diejenigen angewandt werden, die die Konferenzial- und Oberhauptmannschaftsversammlungen vor dem Schluß derselben verlassen. 1801 den 5ten März S. 25.

Verordnungen, die im 45ten S. des Konf. Echl. zur Wahrnehmung in den Kirchspielsversammlungen bestimmt sind, gelten auch für die Oberhauptmannschaftsversammlung. 1803 den 21sten März S. 47.

Vollmachten, wie solche in allen Versammlungen zu gebrauchen, darüber wird Nachstehendes verordnet. 1797 den 6ten März S. 6.

Vollmachten, wie solche zu gebrauchen, wird mit Aufhebung dessen, was dem in den Konf. Echl. von 1797 und 1799 oder auch in frühern Zeiten entgegen, zur unabänderlichen Festhaltung verordnet. 1801 den 5ten März S. 26.

Vorschriften, die im Konf. Echl. von 1797 wegen Gebrauch der Vollmachten gemacht sind, werden reasumirt und zur nähern Bestimmung derselben Nachfolgendes festgesetzt. 1799 den 13ten März. S. 21.

Vorschlag, die adelichen Wappen im Ritterschaftshause malen zu lassen, wird annoch pro deliberatio gesetzt. 1808 S. 35.

### W.

Wahl des Goldingschen Mannrichteradjunkti wird, weil derselbe auf eine illegale Art von denen Landtagskirchspielen gewählt ist, zurück an die Kirchspiele nach der alten Eintheilung verwiesen. Landtägl. Echl. 1811 den 25ten April S. 14.

Willigungen sollen alle inkünftige, da die Haackentariffe der adelichen Privatgüter keinen gleichmäßigen Maaßstab hat, nicht nach der Haackenzahl, sondern nach der Anzahl der erbunterthänigen männlichen Köpfe gezählt werden; doch sollen, bey dem durch den Konf. Echl. bestimmten Modo der Erhebung der Willigungen, auf die in den Kirchspielen Dünaburg und Ueberlauz befindliche Anzahl von erbunterthänigen Köpfen die Anzahl von 5200, im Kirchspiel Mäheraden und Merst die Anzahl von 500, und im Kirchspiel Selburg die Anzahl von 200 kontribuierenden Köpfen in Anschlag gebracht werden, welche Abrechnung nach einer Vereinigung in den Kirchspielen einzelnen Gütern zu Gute gerechnet werden soll; die genannten Kirchspiele sind sodann gehalten, innerhalb 6 Wochen die für jedes Gut bestimmte Anzahl kontribuierender Köpfe der Obereinnehmerexpedition anzuzeigen. 1799 den 3ten März S. 26.

Willigungen, die nach dem im 26sten S. des Konf. Echl. statuirten Modo repartitionis erhoben werden sollen, bey denen ist auszumitteln, welche Anzahl kontribuierender Köpfe auf einen Landeshaacken oder einen solchen Landeshaacken equivalirende Pfand- und Rentenirersumme gerechnet werden sollen. 1799 den 3ten März S. 32.

Willigungen sollen alle, mit Ausnahme der früher auf 6 Jahre, und der test. Diar. dieser Landesversammlung auf 12 Jahre repartirten Landesschuld, nach Anzahl der den adelichen Privatgütern zugehörigen erbunterthänigen männlichen Köpfe ausgeschrieben und erhoben werden. 1799 den 3ten März S. 35.

Willigungen, die, in den Kirchspielsversammlungen, von 10 Kop. für jeden Kopf, bey der auf adelichen Erb-

gütern und bürgerlichen Lehen verzeichneten Revision für die Köpfe, welche für die zu Dorpat zu errichtende Universität bestimmt sind, werden reassumirt; eine gleiche Willigung wird auch für die zu Mitau zu errichtende Universität bestimmt. 1801 den 5ten März S. 21.

Willigung, zwenjährige, von 12 Rthlr. per Haacken, soll in eine einjährige, von 6 Rthlr. vom Haacken, verwandelt werden. 1805 den 27sten Febr. S. 39.

Willigungen des Landes, wieviel zu selbigen jedesmal bestimmt ist, zeigen nachfolgende Landtägliche Schlüsse: 1797 den 6ten März S. 16. 1799 den 3ten März S. S. 9. und 28. 1801 den 5ten März S. S. 31. und 45. 1803 den 21sten März S. S. 21. und 27. 1805 den 27sten Febr. S. 45.

Willigungen von 3000 Rthlr. zu laufenden Ausgaben, von 5 Rthlr. vom Haacken, von einem ordinären Landtag bis zu andern, von 1500 Rthlr. zu nöthigen Delegationen, die der Kommittee früher zugestanden, wegen der Gage des Herrn Landesbevollmächtigten und des Uebernehmers, wegen der 200 Rthlr. für den Sekretär des Erstern und für die gestattete Anrechnung der Bethen-, Estaffetten- und Portokosten, werden sämmtlich für die nächsten drey Jahr reassumirt. 1808. S. 77.

Willigungen von 3000 Rthlr., werden der Kommittee zu laufenden Ausgaben, 1500 Rthlr. zu etwaigen Delegationen, und  $7\frac{1}{2}$  Rthlr. vom Haacken auszusprechen, zugestanden. Landtagl. Schl. 1811 den 25sten April S. S. 42. 43. 44.

Willigungen der Kosten der Delegation vom 10ten December 1810, sollen nach der Berechnung unserer Kommittee zum nächsten Johannietermin ausgeschrieben werden. Landtagl. Schl. 1811 den 25sten April S. 65.

Begeordnung ist von neuem entworfen, und deren unabweichliche Befolgung hiermit verordnet; was in der alten Begeordnung vom Jahr 1786 als gut befunden ist, wird beybehalten. 1801 den 5ten März S. 39.

## 3.

Zulage, um die der Luckumsche Postmeister Roggen gebeten, wird nicht zugestanden. 1808 den 18ten März S. 54.

---

---

A u s z u g

aus dem

Entwurf zur Konferenzordnung.

---

---

## Erste Abtheilung.

Versammlung in den Oberhauptmannschaften  
und Kirchspielen.

---

### A.

Ausbleibende von den Versammlungen, ohne legale Entschuldigung, werden, wenn sie von der Oberhauptmannschaftsversammlung wegbleiben, das Erstemal mit fünf Reichsthaler Albertus, und das Zweytemal mit doppelt so viel; von Kirchspielsversammlungen aber, das Erstemal mit drey Reichsthaler Albertus und das Zweytemal mit doppelt so viel gestraft; fahren sie aber bis zur nächsten Konferenz so fort, so entscheidet die Landschaft darüber, ob sie nach ältern Gesetzen ihr Stimmenrecht verlustig seyn sollen. S. 13.

### B.

Bestimmungen, alle vorhergehende, und Regeln, haben in Kirchen- und Predigerangelegenheiten keinen Einfluß. S. 15.

### C.

Frauenzimmer, welche sich in Landbesitz befinden, erscheinen durch erbetene oder gerichtlich bestellte Assistenten, und die Minderjährigen nur durch testamentarische oder gerichtlich bestellte Vormünder. S. 8.

## G.

Gegenstände, die das Interesse des ganzen Adels betreffen, werden, sowohl in den allgemeinen Konferenzen als in den Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsversammlungen, durch das Ballotement vollzogen. S. 4.

Generalbevollmächtigte für Reisende und Abwesende, haben die Befugniß, in allen Versammlungen durch eine gegebene Vollmacht für ihre Prinzipale mitzuwirken. S. 9.

## K.

Kommittee, an deren Spitze der Landesbevollmächtigte steht, repräsentirt ausserhalb der allgemeinen Adelsversammlung die Kurländische Ritter- und Landschaft. S. 1.

## L.

Leitung der Verhandlungen, sowohl in Oberhauptmannschafts- als in Kirchspielsversammlungen, gebühret dem Bevollmächtigten derselben. S. 14.

## M.

Mehrheit der positiven Stimmen entscheidet in allen zur Verhandlung gekommenen Gegenständen. S. 3.

Mitbrüder, die besitzlich sind, können zwey Vollmachten übernehmen, unbesitzliche aber nur eine; doch sind die Stimmen dabey nicht mitzurechnen, die einer als gerichtlich konstituirtter Assistent, als Vormund, Kurator oder als Generalbevollmächtigter der Reisenden und legal Abwesenden aus der Provinz verwaltet. S. 10.

Mitglied, ein jedes besitzliches, der Kurländischen Ritterschaft, ist zur Erscheinung in allen Versammlungen verpflichtet und berechtigt; eine gleiche Berechtigung haben die Pfandhalter der Krons- und Privatgüter, wie auch die Rentenirer, wenn sie zu Willigungen kontribuiren. Nur unter folgenden Bestimmungen kann sich eine Stimme im Kirchspiel etabliren:

- 1) durch erlangten Erbbesitz eines in der Haackentaxenliste abgesondert bemerkten Gutes;
- 2) durch Erbbesitz eines bürgerlichen Lehns, von welchem die Beyträge entrichtet werden;
- 3) durch erlangten Erbbesitz eines von einem andern Gute abgetrennten Theils, wenn ohne Verminderung derer früher entrichteten Beyträge für  $\frac{1}{4}$  Haacken kontribuirt wird, alsdann aber ist auch der, dem die neue Stimme zugestanden, bis zu seinem Ableben gehalten, den Beytrag zu entrichten; wenn aber die Stimme, nach dem 15ten §. des Konferenzschlusses von 1803, durch Verpfändung an einen non Indigena verloren gehen sollte, so muß doch derjenige, der den Beytrag offerirte, selbigen bis zu seinem Ableben entrichten;
- 4) durch erlangten Pfandbesitz, in welchem Fall der frühern Beysteuer des Gutes annoch für  $\frac{1}{4}$  Haacken kontribuert wird;
- 5) durch Angabe einer Rentenirersumme, die  $\frac{1}{4}$  Haacken gleich ist. Ein Haacken ist der Summe von 40,000 Fl. Albertus gleich zu stellen. §. 5.

Mitglied, ein stimmenberechtigtes, der Kurländischen Ritterschaft, wenn dasselbe die Versammlung nicht persönlich abwarten kann, das heißt: wenn dasselbe nach gemachter Anzeige

- a) durch Krankheit,
  - b) durch den Staats- oder Adelsdienst,
  - c) durch Reisen oder legale Abwesenheit aus der Provinz,
  - d) durch Entfernung seines Wohnorts von seinen Gütern, oder durch Besitz mehrerer Güter in verschiedenen Kirchspielen, und
  - e) durch ein Alter von 60 Jahren,
- abgehalten wird, muß seine Regalia in der Konferenz beybringen, in den andern Versammlungen kann es durch einen Bevollmächtigten erscheinen; diese Voll-

macht kann aber keinem Dritten übertragen werden; bleibt der Vollmachtsnehmer aus, so hat derselbe sich gleichfalls darüber zu rechtfertigen, oder sich der gesetzlichen Strafe zu unterwerfen. §. 6.

## D.

Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsversammlungen werden auf Veranlassung der Kommittee gehalten; die Resultate ihrer Verhandlungen müssen längstens in 14 Tagen an die Kommittee gelangen. §. 2.

Oberhauptmannschaftsversammlungen werden allemal 4 Wochen vorher, und Kirchspielsversammlungen 14 Tage früher ausgeschrieben. §. 12.

Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsbevollmächtigte führen in den Versammlungen das Protokoll, verzeichnen sowohl die Gegenwärtigen als die Fehlenden; wenn sie selbst nicht erscheinen können, so können sie auch einen andern Besiglichen dazu bevollmächtigen, einen Unbesiglichen aber nur mit Zustimmung des Kirchspiels. §. 11.

## B.

Vollmachten gelten bey Konferenzen nicht, weil jeder persönlich zu erscheinen verbunden ist, indem

a) Materien zur Deliberation kommen können, die nicht durch Umlaufschreiben zur Wissenschaft gebracht werden konnten, und

b) ein gegen die in Person Erschienenen nachtheiliges Uebergewicht auf Seiten derjenigen entstehen konnte, die mit Vollmachten versehen sind; und durch die Vollmachtsübertragung würde auch die Konferenz vor der Abfassung der wichtigsten Beschlüsse verlasset werden.

In Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlungen müssen sie ganz allgemein und uneingeschränkt abgefaßt und ertheilt werden; *facultas substituendi* aber findet nicht Statt. §. 7.

## Zwente Abtheilung.

Versammlung in der allgemeinen Konferenz.

---

### II.

Anträge, wenn ein Mitbruder sie selbst machen will, dazu muß er durch den Deputirten seines Kirchspiels die Erlaubniß vom Direktor erbitten, Fremde aber durch den Ritterschaftssekretär. S. 18.

Anordnungen, in so fern solche denen Vorschriften widersprechen, welche die Konf. Schl. seit dem Jahr 1797 bis auf die jetzige Zeit enthalten, bleiben allein gültig und entscheidend. So hat man auch wegen Annahme der Vollmachten und Zulassung von Pfandhalter und Rentenirer sich lediglich an diese Verordnungen zu halten. S. 21.

Ansehung, in, der Geldstrafen, sowohl in allgemeinen als besondern Adelsversammlungen, ist unwider-  
 ruflich, daß solche zum nächsten Johannistermin an die Ritterschaftskasse zu zahlen sind. Die Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsbevollmächtigten haben auch eine Liste von denen, die auf den von ihnen veranstalteten Versammlungen ausgeblieben, der Kommittee anzuzeigen. S. 20.

Anträge und Berathschlagungsmaterien, die bey einer Ritterschaftskomitee vorhanden und noch nicht mitgetheilt sind, werden dem Laufschreiben beygefügt.  
 S. 3.

## B.

Beendigung, nach, alles dessen, wird dem Herrn Generalgouverneur, dem Herrn Gouverneur, und dem Herrn Vicegouverneur der Schluß der Konferenz und die neugewählte Repräsentation der Ritterschaft bekannt gemacht. Die Kommittee läßt es ihr erstes Geschäft seyn, den Druck des Konf. Schl. zu befördern, und die nöthigen Exemplare in die Kirchspiele zu befördern. S. 23.

## D.

Deputirte der Kirchspiele, wenn sie sich mit ihren Kirchspielseingesessenen bey vorkommenden Materien berathschlagen wollen, so vergönnet ihnen dieses der Direktor. S. 15.

Direktor eröffnet die Session, ihm zur Linken sitzt der Ritterschaftssekretär, an ihn schließt sich der Landesbevollmächtigte und die Kommittee, dem Direktor zur Rechten die ersten Brüder des gesammten Adels, und dann die Deputirten nach der Ordnung der Oberhauptmannschaften und Kirchspiele. Nach abgestatteter Relation setzt sich zur Rechten des Direktors der Landesbevollmächtigte, und neben ihn der Uebernehmer. S. 7.

Direktor schreitet, nach vorhergegangener Besorgung der gewöhnlichen Kurialien an den Herrn Generalgouverneur, den Herrn Gouverneur und Vicegouverneur, nach den Stimmmentafeln zur Untersuchung, wer von den Stimmenberechtigten in Person oder in Vollmacht erschienen. S. 8.

Direktor trägt alle Berathschlagungspunkte nach der von ihm gewählten und für gut befundenen Auswahl vor. S. 14.

Direktor ist berechtigt, bey Materien, die eine umständliche Untersuchung nöthig machen, Kommissionen zu ernennen, und selbigen diese Vorarbeitung aufzutragen. S. 16.

## E.

Eingefessene, eines jeden Kirchspiels, wählen am Versammlungstage durchs Ballottement ihre Deputirten, die im Diario verzeichnet werden; jede andere Wahl ist widergesetzlich. Die Deputirten wählen aus ihrer Mitte den Direktor. Sobald der Direktor gewählt ist, tritt er aus ihrer Mitte ab, und es wird ein anderer Deputirter in seine Stelle gewählt. S. 6.

## H.

Hauptgeschäft der allgemeinen Adelsversammlung bleibt, die Relation der Kommittee entgegen zu nehmen, und nach dem 9ten S. des Konf. Echl. von 1797 eine neue Kommittee zu wählen. S. 11.

## K.

Konferenz wird, nach höhern Orts darüber eingegangener Bewilligung, von der Ritterschaftskommittee alle drey Jahre, in Wintermonaten, und wenn es möglich im Januarmonat, ausgeschrieben. S. 1.

## L.

Liste wird von allen denen aufgenommen, die ohne alle Entschuldigung ausgeblieben, und sie haben sofort,

ohne alle Widerrede, 20 Rthlr. Alb. an die Ritterschafskasse zu zahlen. §. 9.

## N.

Niemand kann die Konferenz ohne legale Ursachen vor dem Schluß verlassen, weil die Zahl der Deputirten ununterbrochen vollzählig bleiben muß; wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, hat sofort 10 Rthlr. Alb. an die Ritterschafskasse zu zahlen, doch kann der Direktor einen auf kurze Zeit entlassen. §. 10.

Niemand spricht in der Sessionsstube laut, als nur der, den der Direktor dazu auffordert, oder dem er auf Anhalten des Kirchspielsdeputirten die Erlaubniß dazu ertheilet. §. 17.

## O.

Obereinnehmer legt seine Rechnung ab, zu deren Abnahme aus jeder Oberhauptmannschaft einer erwählt wird; wenn der Obereinnehmer quittirt ist, wird, nach Maßgabe des Konf. Schl. von 1803 §. 7., ein neuer Obereinnehmer für die nächsten drey Jahre durch das Ballottement gewählt. In acht Tagen müssen die Deputirten alle Berathschlagungspunkte dem Direktor übergeben. Wollte Jemand solches später thun, so entscheidet die Konferenz, ob der Vorschlag zur Deliberation genommen werden soll oder nicht. §. 12.

Ort der Konferenz ist das Ritterhaus. Die Aufforderungs schreiben müssen sechs Wochen vor dem angeetzten Versammlungstage an die Kirchspiele gelangen. §. 2.

## P.

Posten, die die Ritterschaft zu besetzen hat, werden ohne Anstand während der Konferenz wieder besetzt.  
S. 13.

## R.

Ritterschaftssekretär führt das Diarium, welches am Versammlungstage geöffnet wird. S. 5.

Ritterschaftssekretär hat, wenn Alles bis zur nächsten ordinären Adelsversammlung beendigt, nach Maßgabe des Diarii, den Konferenzschluß deutlich und bestimmt zu entwerfen; hat der Entwurf allgemeine Zustimmung, so wird er ins Reine gebracht, vom Direktor und sämtlichen Deputirten unterschrieben und besiegelt, und vom Ritterschaftssekretär mit Beydrückung des Ritterschaftssiegels unterzeichnet.  
S. 22.

## B.

Berpflichtungen, was von denselben in dem 5ten S. der ersten Abtheilung, wegen der Art der Stimmgebung, der persönlichen Erscheinung und der Entscheidung der Mehrheit der Stimmen, gesagt ist, gilt auch ganz besonders in der allgemeinen Adelsversammlung. S. 4.

## 3.

Zank und Unanständigkeiten, in Worten und Schriften, dürfen in einer Adelsversammlung billig als moralisch unmöglich angesehen werden. Sollte aber wider Vermuthen, während der Konferenz und in der Session, sich Jemand dazu hinreißen lassen, so muß

er sofort das Ritterhaus verlassen, und kann sich während der Konferenz nicht mehr daselbst zeigen. Wer aber eine Eingabe macht, durch welche die dem Korps schuldige Achtung verletzt wird, dem wird, uater dem Vorbehalt aller rechtlichen Mittel, die Schrift wieder zurückgegeben, kein schriftlicher Antrag mehr von ihm entgegengenommen, und er wird auch in der Versammlung nicht weiter als thätiges Mitglied zugelassen. S. 19.

N u s z u g

aus dem

Entwurf zur Landtagsordnung.

---

Allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die  
neue Landtagsordnung.

II.

Abtheilung der Kirchspiele, die jetzt gemacht ist, gilt nur für die Angelegenheiten des Landtages, sie führen daher den Namen Landtagskirchspiele. S. 2.

Anordnung, die, daß die Kirchspiele:

- a) von Allem vollständig unterrichtet werden;
- b) dadurch in den Stand gesetzt werden, die Deputirten über alles zu instruiren;
- c) dadurch der Zweck der Konferenzen, daß Alle Alles hören, prüfen und dann entscheiden sollen — erreicht, und dem Fehler der zeitherigen Landtage, wo so vieles der Willkühr des Deputirten überlassen war, vorgebeugt werde, —

werden die Landtage mit Deputirten als Regel angenommen; Konferenzen sollen nur auf Allerhöchsten Befehl, oder als Ausnahme in wichtigen Fällen, statt finden. S. 6.

B.

Beybehaltung, mit, der alten Namen, wird eine neue Abtheilung der Kirchspiele nach Zahl der effektivi-

ven Stimmen festgesetzt, und verordnet, daß in jedem Kirchspiel zehn bis dreyzehn Stimmen sich befinden müssen. §. 1.

(Vide die der Landtagsordnung beygefügte Tabelle.)

D.

Deputirte erhalten aus der Landeskasse für die Abwartung eines ordinären Landtages 150 Rthlr. Alverts, und für die Abwartung eines extraordinären Landtages 66 $\frac{2}{3}$  Rthlr. Alverts. §. 5.

K.

Kirchspiele werden, ein jedes besonders, convocirt, und sind verpflichtet, ein jedes einen besondern Deputirten abzufertigen. §. 4.

Konferenzen, auf den, sind nur die Materien zu verhandeln, wegen welchen sie veranstaltet worden. — Da aber, wenn das Korps versammelt ist, und der Wille des Ganzen als die höchste Vorschrift anzusehen ist; so darf ein Jeder einen neuen Antrag machen, über den gestimmt werden soll; jedoch hat die Mehrheit zu entscheiden: ob dies statt finden soll oder nicht. §. 7.

### Landtag Ordnung.

H.

Abdruck des Landtagsschlusses, und der unter Approbation der Landbothenstube angefertigte wesentliche Auszug des Diarii, ist auf das Schnelligste zu besorgen, und sodann von den Deputirten in den Kirchspielen Relation abzulegen. §. 48.

Anverlangen, auf, des Landbothenmarschalls, geben die Deputirten die mitgebrachten Deliberatoria in copia parata unter ihrer Unterschrift zum Diario. §. 22.

## B.

Ballottement entscheidet nur über alle Wahlen und Geldbeyträge; die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in der Instruktion eingetragen.

§. 35.

Beendigung des Landtages, ist vor dem Abschluß des Diarii dem Generalgouverneur, Gouverneur, Vicegouverneur und den ältern Brüdern, durch Deputationen, zur Anzeige zu bringen. §. 46.

Beschlüsse, wenn selbige über alle Materien abgefaßt worden sind, so wird der Landtägliche Schluß, die Instruktion für die Kommittee und für den Obereinnehmer, vom Ritterschaftssekretär entworfen und der Versammlung vorgelegt; nach geschehener Approbation besorgt der Ritterschaftssekretär die reine Abschrift. Die Landtäglichen Schlüsse werden vom Landbothenmarschall, sämtlichen Deputirten und dem Ritterschaftssekretär unterschrieben, die Instruktionen hingegen, so wie das mit diesem Akt geschlossene Diarium, vom Landbothenmarschall und Ritterschaftssekretär unterzeichnet. §. 45.

Beschluß, jeder, ist ein Instruktionspunkt für die Deputirten, der noch besonders zu verlesen, damit ein jeder erkläre, ob der Sinn seinem Willen gemäß ausgedrückt ist. §. 34.

Berathschlagungen fangen unter Vorsitz des Kirchspielsbevollmächtigten an, der die schicklichste Ordnung hievey auszufinden hat. §. 33.

## D.

Deputirte werden, wenn das Kirchspielsauschreiben zum Landtage verlesen, durch das Ballottement gewählt. §. 12.

Deputirten versammeln sich am bestimmten Tage im Ritterhause, von wo sie sich unter Anführung des Landesbevollmächtigten und Ritterschaftssekretärs

nach der St. Trinitatis-Kirche zur Wahl des Landbothenmarschalls hinbegeben. §. 15.

Deputirten begeben sich unter Anführung des erwählten Landbothenmarschalls ins Ritterhaus. §. 18.

Deputirten der Selburgschen und Goldingschen Oberhauptmannschaft, sitzen zur Rechten des Landbothenmarschalls, und zur Linken, neben dem Ritterschaftssekretär, die Deputirten der Mitauschen und Tuckumschen Oberhauptmannschaft. §. 19.

Deputirten, nachdem sie in der Art über Alles instruirt sind,

- a) was der Kommittee mitzutheilen wäre,
- b) was durch die Geschäftsführer vollführt worden,
- c) was von der hohen Krone zur Erfüllung oder Berathschlagung gegeben ist,
- d) wohin die Wünsche und Vorschläge aller Brüder gehen,
- e) was die Geschäftsführer zur allgemeinen Deliberation vorgeschlagen,

so entwerfen sie, nach Mehrheit der Stimmen, Berathschlagungspunkte. §. 29.

Deputirter trägt auf der Konvokation alle Mittheilungen vor, und giebt die nöthigen Erläuterungen. §. 32.

Deputirten versammeln sich am bestimmten Tage im Ritterhause; der Landbothenmarschall trägt darauf an, die Erklärung der Kirchspiele über die zeitherige Geschäftsführung bezubringen; die Erklärungen der Mehrheit werden als die Gesinnung des Ganzen durch den Landbothenmarschall verlautbart. Um diese zu vernehmen, werden der Landesbevollmächtigte, die Glieder der Kommittee und der Obernehmer zur Sitzung eingeladen. §. 38.

Deputationen, die vom Landbothenmarschall abgefertigt waren, statten nach der Ordnung ihre Relation ab. §. 21.

## G.

Geschäfte, die zuerst vorzunehmen sind, haben folgende Ordnung:

- a) Deputirte müssen sich, auf Verlangen des Landbothemmarschalls, unter Vorzeigung ihrer Instruktion zum Protokoll legitimiren;
- b) sodann wird das Ausschreiben zum Landtage verlesen;
- c) vier Deputirte werden ernannt, die dem Generalgouverneur, sodann dem Gouverneur, und zwey, die dem Vicegouverneur den Anfang des Landtages und die Wahl des Landbothemmarschalls bekannt machen;
- d) zwey Deputirte werden ernannt, die der Kommittee die Wahl des Landbothemmarschalls und die Stunde anzeigen, in welcher Seine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft selbige zur Ablegung ihrer Relation erwartet;
- e) zwey Deputirte werden erwählt, die den ältern Brüdern die Wahl des Landbothemmarschalls bekannt machen, und sie zur Anhörung der Relation des Landesbevollmächtigten einladen. §. 20.

Geschäftsführung der Kirchspielsbevollmächtigten, wird auch unter die Beschlüsse verzeichnet. §. 39.

## J.

Instruktion des Deputirten zum ersten Termin, enthält die Punkte, die aus den Kirchspielen zur Behandlung mitgegeben werden. §. 13.

Instruktion wird, von Allen unterzeichnet, dem Deputirten übergeben, und die Abschrift wird, gleichfalls unterzeichnet, zum Kirchspielsarchiv genommen. §. 37.

## K.

Kirchspielsbevollmächtigte führt das Direktorium; über jeden von einem Kirchspielsbruder gemach-

ten Vorschlag wird votirt, und die Mehrheit bestimmt, ob er im Namen des Kirchspiels oder auf den Namen des Proponenten in der Instruktion eingetragen werden soll. Ausgenommen bey Wahlen, da müssen Alle, die in Vorschlag gekommen, aufgezeichnet werden. §. 14.

Kommittee schickt alle bey ihr angekommenen Materien direkte an den Konvokationsort eines jeden Kirchspiels. §. 31.

## L.

Landtag soll von drey zu drey Jahren gehalten werden. §. 8.

Landtag, ordinärer, hat zwey Termine, den Relations- und Instruktionstermin. §. 9.

Landtag, extraordinärer, der vom Landesbevollmächtigten bey wichtigen Veranlassungen ausgeschrieben werden kann, hat, weil alle zur Berathschlagung ausgesetzten Punkte dem Kirchspielsbevollmächtigten mitgetheilt werden, nur einen Termin. §. 10.

Landtag, ordinärer, wird vom Landesbevollmächtigten ausgeschrieben:

- a) in der Regel in den Wintermonaten und wo möglich im December,
- b) vier Wochen vor Anberaumung des Termins,
- c) durch eine Adresse an die Kirchspielsbevollmächtigten, welche die Kirchspielskonvokation 14 Tage vor Eröffnung des Landtages ansetzen. §. 11.

Landesbevollmächtigter richtet, nach gehaltenem Gottesdienst, die Frage an die Deputirten: wer soll Landbothenmarschall seyn? Der Ritterschaftssekretär verzeichnet die Kirchspiele und die Vota. §. 16.

Landbothenmarschall muß 14 Stimmen für sich haben; wenn daher die Stimmen so getheilt, daß sich nicht so viel für eine Wahl erklärt, so muß so lange

- mit einer neuen Wahl fortgefahren werden, bis sich 14 Stimmen für Einen vereinigen. §. 17.
- Landbothenmarschall ernennet vier Deputirte, die die ältesten Brüder zur Anhörung der Relation an der Thüre des Rittersaales empfangen; auf gleiche Art wird der Landesbevollmächtigte und die Glieder der Kommittee empfangen. Die ältesten Brüder setzen sich dem Landbothenmarschall zur Rechten, der Landesbevollmächtigte und die Glieder der Kommittee zur Linken, neben dem Ritterschaftssekretär. §. 23.
- Landbothenmarschall richtet sowohl, nach abgestatteter Relation, an die Kommittee, als auch an den Uebereinknehmer, die Frage: „ob dieselben nicht zum Besten des Allgemeinen einige Vorschläge zu machen hätten?“ Finden sich solche, so werden sie zum Diario genommen. §. 27.
- Landbothenmarschall prorogirt, sobald von allen Mittheilungen die nöthigen beglaubten Abschriften angefertigt worden, den Landtag auf vier Wochen. Die Deputirten setzen die Konvokationen ihrer Kirchspiele vierzehn Tage vor der neuen Eröffnung des Landtages an. §. 30.
- Landbothenmarschall fordert die Deputirten auf, die Vota zu den Wahlen zum Diario zu bringen. §. 40.
- Landbothenmarschall, seinem Ermessen ist die fernere Leitung der Geschäfte und Verhandlungen überlassen. §. 42.
- Landesbevollmächtigter theilt hierauf Alles mit, was auf Allerhöchsten Befehl zur Berathschlagung oder zur Erfüllung zu bringen ist. §. 28.

## M.

Materien, die zur Verhandlung kommen, lassen sich unter zwey Abtheilungen bringen; sie können entwe-

der bestimmt mit Ja oder Nein beantwortet werden, oder sie sind solche, bey denen viele Modifikationen möglich sind, daß nur durch abgesonderte Fragen der Wille des Ganzen vernommen werden kann.

Ueber die Materien erster Art können sich die Erklärungen in den Instruktionen finden.

Ueber die Materien zweyter Art kann der Wille der Kommittenten nur in der Hauptsache bestimmt ausgedrückt, wegen der einzelnen Bestimmungen aber nur Vorschlagsweise ausgedrückt seyn, weil sonst keine Berathschlagung zu einem Beschluß gedeihen könnte.

Bey denen ist es Pflicht und Verdienst der Deputirten, unter Leitung des Landbothenmarschalls, durch ruhige Beprüfung diejenigen Bestimmungen auszumitteln, die dem gemeinen Besten am angemessensten sind. S. 43.

Materien, über die nicht ganz buchstäblich im Kirchspiel instruiert werden kann, bey denen werden nur solche Beschlüsse genommen, die dem Willen der wahren Mehrheit angemessen und die dem Wohl des Ganzen entsprechend sind; daher wird festgesetzt:

- a) daß nur Zwendrittheile der anwesenden Kirchspiele die entscheidende Mehrheit ausmachen, und daß eben so,
- b) wo keine bestimmte Instruktion statt findet, der Beschluß durch Vereinigung von Zwendrittheilen der anwesenden Deputirten geltend wird. S. 44.

Mehrheit der affirmativen Stimmen bestimmt die Wahl des Landesbevollmächtigten, der Glieder der Kommittee, und des Obereinnehmers, die dann sogleich zur Sitzung eingeladen werden, und ihre Funktion antreten; auch wird diese Wahl dem Generalgouverneur, der Regierung, dem Kameralhofe und den ältern Brüdern bekannt gemacht. S. 41.

## D.

Obernehmer wird durch zwey Deputirte zur Ablegung seiner Relation eingeladen. S. 25.

## R.

Rechnungen der Kommittee und des Obernehmers zu revidiren, wird durchs Ballottement aus jeder Oberhauptmannschaft Einer erwählt. S. 26.

Ritterschaftssekretär erhält den Auftrag, einen Auszug aus der Relation zu machen, und denselben in siebenundzwanzig gleichlautenden Exemplaren abschreiben zu lassen. Die ganze Relation nebst Beylagen wird zum Diario genommen. S. 24.

Rückicht, in, der von der hohen Krone während dem Landtage gemachten Eröffnungen, ist Folgendes wahrzunehmen.

Solche Eröffnungen enthalten entweder:

- a) Allerhöchste Befehle, die zur Befolgung vorgeschrieben; da hat der Landtag nichts als die schnellste Mittheilung an die Kommittee zu besorgen; oder
- b) Allerhöchste Befehle, wobey Einiges der Wahl des Adels überlassen wird; leiden sie Aufschub, so muß aus dem Landtage an die Kirchspiele referirt werden, die ihre Erklärung der Kommittee einjenden, oder, wenn kein Aufschub vergönnt ist, so müssen Zweydrittheile der Stimmen sich für einen Beschluß vereinigen; oder
- c) Anträge, welche keine bestimmte Vorschrift erhalten. Hierbey haben die Deputirten die Pflicht, Berathschlagungen zur Ausmittelung der zweckdienlichsten Resultate anzustellen, und bey ihren Relationen in die Kirchspiele Erklärungen zu veranlassen, aus deren Zufertigung an die Kommittee ein Beschluß ausgemittelt werden kann. S. 47.

## B.

Vorschläge wegen Geldwilligungen, wo die Summe nicht bestimmt ist, bey denen sind zwey Fragen aufzustellen:

- a) Soll gewilliget werden?
- b) Welche Summe soll gewilliget werden? §. 36.

Ueber die Rechte der Landtagsverhandlung und über die Ordnung bey den Verhandlungen.

## B.

Beschlüsse der Mehrheit müssen von allen Deputirten unterschrieben werden; dem überstiminten Deputirten ist es vergönnt, seine abweichende Erklärung im Diario verzeichnen zu lassen. §. 61.

## D.

Deputirten, wenn sie versammelt sind, repräsentiren das Korps der Ritterschaft, und genießen alle Rechte desselben. Alle alte Verordnungen hierüber werden reassumirt. §. 49.

Deputirten, ihre Sitze werden durch Barrieren abge sondert. Jeder kann bey allen Verhandlungen gegenwärtig seyn; es wäre denn, daß der Landbothenmarschall mit den Deputirten allein zu deliberiren hätte. §. 50.

Deputirten müssen in der vom Landbothenmarschall bestimmten Stunde in der Sitzung erscheinen; daher denn die Anwesenden in jeder Stunde im Protokoll zu verzeichnen sind. §. 51.

Deputirte, der, welcher durch Krankheit, oder vom Landbothenmarschall dafür anerkannten Legalien, an

der Erscheinung behindert wird, kann die Vertretung seiner Instruktion, falls das Kirchspiel keine Disposition getroffen, einem andern übertragen, jedoch wird nur die Annahme einer einzigen fremden Instruktion verstattet. §. 52.

Deputirter, nur ein, erscheint aus jedem Kirchspiel, welcher aus der Landeskasse bezahlt wird; wählt das Kirchspiel einen zweiten, so hat es ihm aus eigenen Mitteln die Diäten auszusetzen. §. 53.

Deputationen können, wenn alle Deputirte es einstimmig für nothwendig finden, auf Kosten des Ganzen angeordnet werden. §. 62.

Diarium kann keinem Deputirten, sowohl für schriftliche als mündliche Anträge, versagt werden, nur müssen sie nicht in einer den Anstand verletzenden Sprache und Schreibart abgefaßt seyn; auf welchen Fall ihm die Schrift zurückgegeben wird. Die Pflicht des Deputirten ist es dann, den für sein Kirchspiel gemachten Vortrag zu ändern, und so, wie er annehmlich befunden, abzufassen; thäte er es nicht, so kann ihm der aktive Zutritt in der Versammlung nicht gestattet werden, und die Instruktion muß er dem Landtage übergeben. §. 56.

### 3.

Instruktion für den Deputirten, in selbiger muß der Wille des Kirchspiels ausgedrückt seyn:

- a) ob, wenn über den Sinn eines Instruktionspunkts ein Streit entstände, zwei Drittheile der Deputirten darüber entscheiden; oder ob die Stimme des Kirchspiels über diesen Punkt ruhen soll;
- b) wie es mit der Instruktion zu halten, wenn der Deputirte durch legale Ursachen genöthigt wird, die Verwaltung derselben aufzugeben, oder

- c) wenn bey dem im 50sten §. bezeichneten Fall ihm die Verwaltung der Instruktion nicht verstattet wird. §. 60.

## K.

Kirchspiel, welches den Landtag durch Absendung eines Deputirten nicht abwartet, gegen dasselbe sind die darüber stattfindenden ältern Verordnungen in Anwendung zu bringen. §. 54.

## L.

Landtag, oder nach dessen Schluß die Kommittee, hat zu entscheiden, wenn entweder durch Ankauf eines von einem andern abgetrennten Gutes, oder durch Pfandbesitz, oder durch Uingabe als Rentenirer, eine neue Stimme entsteht, zu welchem Kirchspiel die neue Stimme gezählt werden soll. §. 64.

Landtag entscheidet, wem, nach Uingabe eines gemachten Kaufs, eines genommenen Pfandbesitzes, oder einer offerirten Rentenirersumme, eine Stimme zustehen soll. §. 65.

Landbothenmarschall stellt die Materien zur Behandlung vor, und nach der Ordnung der Kirchspiele muß über sellige gestimmt werden; ist über eine Materie nicht buchstäblich instruirt, so wird erst nach geschehener Diskussion eine Abstimmung gehalten. §. 57.

Landbothenmarschall führt während dem Landtage die Korrespondenz. §. 58.

Landbothenmarschall kann aus dem Diario, mit Zustimmung der Deputirten, nur die Kosten für Aufwartung in der Landbothenstube, und für die Kopialien, die in der Ritterschaftskanzelley nicht bestritten werden können, assigniren. §. 59.

## M.

Mehrheit der Deputirten kann, nach vorhergegangener Rücksprache mit der neu erwählten Komitee, den Instruktionslandtag limitiren, ohne auf Vermehrung der Diäten Anspruch machen zu dürfen. S. 63.

## N.

Notifikations schreiben, welches die Wahl des Deputirten und die Abwartung des Landtages kurz anzeigt, ist von jeder Kirchspielsversammlung an den Landtag abzusenden. S. 55.

Ueber die Kirchspielsordnung.

## U.

Unordnung, wie die Umschreiben zu befördern, macht jedes Kirchspiel für sich. S. 70.

## U.

Umschreiben, wer selbige über die von Kirchspielsbevollmächtigten gesetzte Frist, die doch nicht weniger als 24 Stunden betragen muß, aufhält, muß 5 Rthlr. an die Landeskasse zahlen. S. 72.

## D.

Deputirten ist die Instruktion in termino convocationis zu überreichen. S. 74.

## R.

Rückgabe des Kirchspielsbevollmächtigten, bey diesen steht das Archiv, welches sie mit der darüber geführten Registratur ihrem Nachfolger übergeben. S. 66.

Kirchspielsbevollmächtigter führt das Protokoll, und verzeichnet in selbigem die in Person und in Vollmacht Erschienenen. S. 67.

Konvokationsort bestimmt jedes Kirchspiel für sich, und hat denselben zur Anzeige zu bringen. S. 69.

Konvokation muß wenigstens 14 Tage vor dem Termin ausgeschrieben werden. S. 75.

### E.

Stimmen der weder in Person noch in Vollmacht Erschienenen ruhen, und haben dieselben für jedesmaliges Ausbleiben 3 Rthlr. an die Landeskasse zu entrichten. S. 68.

Stimmfähiger, der ohne Entschuldigung drey auf einander folgende Kirchspielsversammlungen weder in Person noch in Vollmacht abwartet, ist bis zum nächsten Landtage seiner Stimme verlustig. S. 71.

### U.

Unbesitzliche sowohl, als Eingeseffene eines andern Kirchspiels, können durch Zweydriththeile der in Person und in Vollmacht Stimmenden zu Kirchspielsbevollmächtigten erwählt werden. S. 73.

## Vom Landbothenmarschall.

Landbothenmarschall wird aus den Deputirten gewählt. S. 76.

Landbothenmarschall dirigirt die Verhandlungen, eröffnet und limitirt die Sessionen. S. 77.

Landbothenmarschall ernennt die im Lauf des Landtages erforderlichen Deputationen und Kommissionen. S. 78.

Landbothenmarschall führt in Land'sangelegenheiten, während dem Landtage, die Korrespondenz.  
S. 79.

Landbothenmarschall, die ihm nach ältern Verordnungen zustehenden Rechte werden reassumirt.  
S. 80.

### Vom Ritterschaftssekretär.

Ritterschaftssekretär hat das *Votum consultativum* auf den Landtagen und bey der Kommittee.  
S. 81.

Ritterschaftssekretär, er führt das Protokoll in den Versammlungen des Landtages und der Kommittee, und kontrasigniret alle Ausfertigungen dieser Versammlungen und die vom Landesbevollmächtigten ertheilten Attestate. S. 82.

Ritterschaftssekretär beglaubigt alle Ausfertigungen. S. 83.

Ritterschaftssekretär extrahirt auf Verlangen eines Mitbruders Alles aus dem Ritterschaftsarchiv.  
S. 84.

Ritterschaftssekretär kann sich bey allen Beglaubigungen des Ritterschaftsinsiegels bedienen. S. 85.

Ritterschaftssekretär, ihm muß zu jeder Zeit Alles aus dem Archiv verabfolgt werden. S. 86.

Ritterschaftssekretär ist vergönnt, bey häufigen Geschäften auf dem Landtage einen Deputirten zur Hülfe zu nehmen. S. 87.

Ritterschaftssekretär kann auf dem Landtage und in den Versammlungen der Kommittee seine dissentirende Meinung zum Protokoll geben. S. 88.

Vom Kirchspielsbevollmächtigten.

- K**irchspielsbevollmächtigter wird von drey zu drey Jahren im Konvokationstermin gewählt, in welchem der Deputirte zur endlichen Abwartung des Landtags instruirt wird. S. 89.
- K**irchspielsbevollmächtigter ist Konvokant des Kirchspiels, und dirigirt die Verhandlungen desselben. S. 90.
- K**irchspielsbevollmächtigten, der Wahl des, darf sich Niemand der Eingeseffenen entziehen, ausser, der es schon einmal gewesen, und die Uebrigen diesen Posten noch nicht bekleidet haben, oder die in Kronsdiensten stehn oder landschaftliche Posten bekleiden, nicht aber Assistenten, Vormünder und Kirchenvorsteher. S. 91.
- K**irchspielsbevollmächtigten werden alle zum Kirchspielsarchiv gehörigen Schriften anvertraut, von denen er beglaubigte Abschriften ertheilen kann. S. 92.
- K**irchspielsbevollmächtigter hat alle eingehende Cirkulärschreiben zu befördern, und deren Aufenthalt im ersten Konvokationstermin anzuzeigen. S. 93.
- K**irchspielsbevollmächtigter hat die aus dem Landtage und der Kommittee eingehenden Aufforderungen zur Zusammenberufung des Kirchspiels zu befolgen. S. 94.
- K**irchspielsbevollmächtigter hat die in einer Versammlung Nichterschienernen der Kommittee anzuzeigen; versäumt er es, so zahlt er die Strafgeelder aus seinen Mitteln. S. 95.
- K**irchspielsbevollmächtigter stattet dem Landesbevollmächtigten über die Revision der Magazine Bericht ab. S. 96.
- K**irchspielsbevollmächtigter hat die vom Landesbevollmächtigten erhaltenen Aufforderungen, zur Verpflegung durchmarchirender Truppen oder zu andern

Beraufstellungen, im Bezirk seines Kirchspiels zu befolgen. §. 97.

Kirchspielsbevollmächtigter hat in Angelegenheiten des Kirchspiels mit dem Landesbevollmächtigten und der Kommittee zu korrespondiren, und hat das Recht, einem Mitbruder der Wahrheit angemessene Attestate zu ertheilen. §. 98.

Kirchspielsbevollmächtigter kann einen Eingeseffenen des Kirchspiels substituiren. §. 99.

### Vom Deputirten.

Deputirter, der als Bewahrer des Willens des Kirchspiels anzusehen, ist bey der geringsten Abweichung von seiner Instruktion mit dem Verlust des Indigenats zu bestrafen. §. 100.

Deputirter, den seine Kommittenten nicht in allen Fällen instruiren konnten, und manches seinem redlichen Willen vertrauten, muß nach seiner Ueberzeugung nur durch die Rücklicht außs allgemeine Beste sich leiten lassen. Eine Verletzung hierin ächtet die allgemeine Meinung, wie dort das Gesetz. §. 101.

Deputirter ist verpflichtet, die auf dem Landtage entgegen genommene Relation der Kommittee und des Obergenehmers richtig zu fassen, um die Auszüge aus selbigen gehörig erläutern zu können. §. 102.

Deputirter muß die landtäglichen Sitzungen treulich abwarten. §. 103.

Deputirter kann, wenn er aus legalen Ursachen die Sitzung nicht abwarten kann, falls das Kirchspiel auf den Fall nicht disponiret hat, seine Instruktion einem andern Deputirten anvertrauen. §. 104.

Deputirter, der nicht zum Landtage erscheint oder seine Ankunft verzögert, gegen den kann das Kirchspiel die gesetzlichen Rechtsmittel ergreifen, und soll sich dabey des allgemeinen Beystandes zu erfreuen haben. §. 105.

Deputirten erhalten Diäten aus der Landeskasse, als eine wohlverdiente Entschädigung, wenn sie die Landtagsitzungen treulich abwarten; wenn sie aber selbige verabsäumen, so wird verordnet:

- a) wer nur eine Sitzung frivol verabsäumt, verliert für den dermaligen Termin die Diäten ganz;
- b) wer, durch Wohlfahrtsangelegenheiten veranlaßt, einen Landtagstermin vor dem Schlusse desselben ohne Erlaubniß verläßt, verliert die Hälfte der für solchen Termin bestimmten Diäten, und nach Befinden der Umstände auch ganz;
- c) wer durch Krankheit behindert wird, hat von acht zu acht Tagen Attestate vom Arzt bezubringen, und verliert das auf jede Sitzung berechnete Quot.

§. 106.

Deputirter erhält seine Diäten vom Obereinnehmer nach einer Anweisung aus dem Diario. §. 107.

Deputirter muß die Beschlüsse der Mehrheit unterschreiben, kann aber sein abweichendes Votum mit einem Auszuge aus seiner Instruktion verzeichnen lassen. §. 108.

### Vom Stimmenrecht.

#### 3.

Indigena erhält das Stimmenrecht durch Erb- oder Pfandbesitz oder durch Angabe einer Rentenirersumme. §. 109.

## M.

Mitbruder, der durch erlangten Erb- oder Pfandbesitz zur Stimme berechtigt seyn will, muß sich, durch gerichtlich darüber gemachte Einbekennung, auf dem Landtage oder bey der Kommittee melden. S. 112.

## E.

Stimme, kann sich nur unter nachstehenden Punkten etabliren, S. 110. und 111.; hierüber ist der S. 5. der ersten Abtheilung in den Oberhauptmannschaften und Kirchspielen nachzulesen.

Stimmenberechtigter muß auch die Stimme wirklich exerciren. S. 113.

## Von Vollmachten.

## N.

Aussteller einer Vollmacht muß gewiß seyn, daß der, dem er selbige übergeben will, sie auch gewiß annimmt, indem im Richter-scheinungs-falle der Aussteller die Geldstrafe zu erlegen hat. Ausgenommen sind, die in öffentlichen Diensten stehenden Brüder. S. 118.

## F.

Frauenzimmer können ihre Stimme durch erbetene oder gerichtlich konstituirte Assistenten exerciren lassen. S. 119.

## G.

Generalbevollmächtigter der Reisenden und legal aus der Provinz Abwesenden, gerichtlich konstituirte Assistenten, Kuratoren und Vormünder, sind auch zu der Verwaltung in landschaftlichen Angelegenheiten

berechtigt; die Stimme ist nicht als Vollmacht, sondern als aus eigenem Recht anzusehen. §. 120.

Generalbevollmächtigter und die übrigen im 120sten §. Genannten, da sie als aus eigenem Recht Stimmende betrachtet werden, sind bey Vernachlässigung derselben Poen unterworfen. §. 121.

M.

Mitbrüdern, die im Krons- und Landschaftsdienst angestellt sind, ist vergönnt, über Wahlen und Geldwilligungen, die nur durch das Ballotement entschieden werden können, in den Kirchspielen zu stimmen, wo sie ihres Amtes wegen gegenwärtig sind; für die übrigen Angelegenheiten erscheinen sie durch Vollmachten in den Kirchspielen, wo ihre Besitzungen hingehören. §. 122.

E.

Stimmenberechtigten ist es vergönnt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. §. 114.

Stimmenberechtigter kann die Stimme zweyer Mitbrüder, Unbesitzlicher aber nur die Stimme eines Mitbruders, verwalten. §. 117.

M.

Vollmachten müssen uneingeschränkt seyn, damit die Versammlungen in keine Verlegenheit gesetzt werden. §. 115.

Vollmachten dürfen an keinen Andern vom Vollmachtennehmer übertragen werden. §. 116.

# N u s z ü q e

aus der

von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft  
angefertigten und von dem dermaligen Herrn General-  
Gouverneur Grafen von der Pahlen Erlaucht

## bestätigten Begeordnung

vom Jahr 1801.

Brücken, Wege und Landstraßen müssen nach dem 130sten §. der Statuten, und nach andern Allerhöchst bestätigten Gesetzen dieser Provinz, vom Gutsherrn gemacht und reparirt werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 1.

Brücken, die, über Flüsse und Bäche, welche über die Tiefe der Mitte des Grabens 6 Fuß hoch geschlagen sind, müssen von behauenen Balken, oder 4 Zoll starken Planken, 2½ Faden breit, und mit einem Geländer von ungefähr 3 Fuß Höhe versehen seyn; hingegen wo keine solche Tiefe ist, müssen sie zwar die selbe Breite haben, und von gleichem Holze, aber können ohne Geländer seyn. Auch können, statt solcher Brücken, hölzerne oder steinerne Rinnen zum Durchlaufen des Wassers gelegt werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 4.

Brücken, die von mehreren Gutsherrn zu bauen sind, oder Gutsherrn, die gemeinschaftlich eine inpassable Gruft zu bessern haben, und der Wohlgeborne Mannsrichter Strafgeder abzuerkennen hätte; so hat er wegen einer großen schlechten Brücke für jeden besonders das ganze statuirte Strafgeld, für eine unwegsame Gruft aber von allen zusammen das statuirte Strafgeld pro rata zu notiren. W. D. 1801 den 5ten März S. 21.

G.

Einforderungen, der von den Wohlgebornen Mannrichtern abgeprochenen Straf gelder, wegen denen wird Folgendes verordnet:

- a) es soll ihm auf sein Verlangen in jedem Jahr die gehörige Zahl gedruckter Zettel, zum Notiren der Straf gelder, verabsfolgt werden;
- b) auf dem gedruckten Zettel sind die auf dem Wege des Guts befundenen Fehler und die zu entrichtenden Straf gelder zu notiren, und selbige numerrirt, mit Anzeige des Tages und des Mannrichters Unterschrift versehen, dem ihm vom Gutsbesitzer mitgegebenen Begleiter zu übergeben. Wenn aber auch die Wege gut sind, so muß doch ein in voriger Art verordneter Zettel, mit der Anzeige, daß die Wege gut befunden, und daß das Gut keine Straf gelder zu erlegen hat, dem Begleiter ertheilt werden;
- c) jedem der Herren Mannrichter soll jährlich aus der ritterschaftlichen Obereinnehmer-Expedition ein Schnurbuch zu folgendem Behuf übergeben werde<sup>n</sup>:

- 1) der Wohlgeborne Herr Mannrichter hat jeden auf seiner Revisionsreise ausgetheilten Zettel, mit der Nummer, buchstäblich in das Schnurbuch einzutragen;
- 2) diese Schnurbücher müssen, spätestens den 10ten December jeden Jahres, in der Ritterschaftskanzellen, gegen Empfang einer Quittung und eines neuen Schnurbuchs, abgegeben werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 17.

F.

Fähren von guten starken Balken mit Klappen, die mit starken eisernen Ketten versehen sind, müssen, wo

wegen der Tiefe des Wassers nicht zu passiren ist, angefertigt und unter Aufsicht eines beständigen Uebersetzers im guten Stande unterhalten werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 6.

Fähren, Brücken, Dämme und Wege, die vom Mannrichter schlecht befunden werden, wegen selbigen wird Nachstehendes verordnet:

- a) für jede schlecht befundene Fährre und Brücke soll der Gutsherr 3 Rthlr. Alberts zahlen;
- b) für jeden Fehler auf den Wegen und Dämmen 1 Rthlr. Alberts;

Es sind aber als Fehler anzurechnen:

- 1) jede im Wege und Gleise sich befindende Grufe;
- 2) wo in einer Distanz von einer Werst zur andern über 6 Zoll tiefe Gleisen sich befinden;
- 3) jeder auf einem Wege festliegende Stein, der über 3 Zoll hervorragt;
- 4) Wurzeln und Mahnen, die über 3 Zoll aus dem Wege hervorgehen;
- 5) wo in den Wäldern die Nester der Bäume nicht 15 Fuß hoch ausgehauen sind;
- 6) jeder in morastiger Gegend aufgeführte Damm, der, wo es erforderlich, nicht mit einem Geländer versehen ist;
- 7) jede Distanz von 220 Fuß, welche, den theilweise vorzunehmenden Verbesserungen zuwider, nicht gehörig mit Grand beführt oder, wo nöthig, mit Faschinen belegt;
- 8) jede an einem Abhange vorbeiführende Stelle, die nicht mit einem Geländer versehen ist. W. D. 1801 den 5ten März S. 16.

### G.

Gründe, die morastig und tief einschließend sind, müssen durch Ableitungen und Dämme fahrbar gemacht

werden; die Dämme aber dürfen nicht mit losem Holz oder Strauch, sondern mit gebundenen Faschinen und Füllerde überall gut und auf eine dauerhafte Art 15 Fuß breit angelegt, und wenn selbige 6 Fuß über den Grasrand hervorstehn, mit Geländer versehen werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 5.

Gutsherr, der fette, lehmigte und morastige Aecker hat, und durch dessen Gränze Post-, Courier-, Land- und Heerstraßen, und auf hohen Befehl mit Werstpfählen versehene Wege gehen, muß in jedem Jahre ein Stück von 30, 45 bis 60 Fuß, auf jedem gehorchenden Wirth gerechnet, durch Beführung mit Grand oder groben Kieselhand, und, wo es nöthig, durch Legung von Faschinen in guten Stand setzen. Die nähere Bestimmung hierüber wird der im 43ten S. dieser Wegeordnung festzusetzenden Wegerevisionskommission übertragen werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 12.

Gutsherr muß alles zur Wegebesserung Erforderliche zeitig besorgen, und, sobald die von Frost eubundene Erde es gestattet, die Besserung der Wege vorzunehmen. W. D. 1801 den 5ten März S. 13.

Gutsherr, der seine Leute, wenn sie sich gegen den Namrichter auf seiner Revisionereise vergehen, auf dessen Anzeige nicht bestraft, gegen den soll die Kommittee nach dem Landtäglichen Schlusse von 1669 das Officium fisci nachsuchen. W. D. 1801 den 5ten März S. 20.

#### R.

Kommittee wird aufgetragen, die pflichtschuldige Verwendung zu machen, daß Eine Russisch-Kaiserliche Kurländische Gouvernementsregierung die Verfügung treffe, daß diese Wegeordnung gleichmäßig von den

Kronsgütern beobachtet würde. W. D. 1801 den 5ten März S. 31.

Kommittee hat, im Fall von Gr. Russisch=Kaiserlichen Kurländischen Gouvernementsregierung nähere Bestimmungen in Hinsicht der Nachachtung der Kronsgüter festgesetzt werden sollten, nach Vermittelung der endlichen Bestimmung, selbige der Wegeordnung zu inseriren, und dem Druck zu übergeben. W. D. 1801 den 5ten März S. 22.

Kommittee wird Eine Russisch=Kaiserliche Kurländische Gouvernementsregierung ersuchen, daß diese Wegeordnung drey Sonntage hintereinander von den Kanzeln publicirt werde. W. D. 1801 den 5ten März S. 33.

## L.

Land= und Kirchspiels=Kirchenstraßen, die durch Gebüsch und Wälder gehn, müssen in der Breite von 15 Fuß ausgehauen, gereinigt und gut unterhalten werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 7.

Landesgesetze, die durch diese Wegeordnung nicht abgeändert sind, werden hierdurch per expressum reassumirt. W. D. 1801 den 5ten März S. 26.

## M.

Mannrichter hat die Berechtigung, wenn es sich zu trägt, daß Einer von denen, so zur Besserung einer gemeinschaftlichen Brücke oder zur unwegsamen Stelle gehören, zur Besserung nichts beitragen wollte, und der Willige es anzeigt, das statuirte Strafgeld ganz für den Nachlässigen zu notiren. W. D. 1801 den 5ten März S. 22.

Mannrichter, wenn sie von Jemanden unrechtmäßig angegeben oder belangt würden, so soll derjenige ihnen allen Schaden und Unkosten ersetzen, und processu

summarissimo angehalten werden 50 Dukaten an die Landtschaftliche Kasse zu bezahlen; gleicher Strafe sind die Mannrichter unterworfen, wenn sie exorbitiren. W. D. 1801 den 5ten März S. 23.

Mannrichter sollen, wenn die Wege in ihrem Bezirk schlecht sind und darüber Beschwerde einkäme, durch das Officium fisci ausgeladen, die Sache in einem Termino extraordinario unterjucht, und sie, wenn sie schuldig befunden, zu einer Zahlung von 50 Dukaten Poen zur Landeskasse angehalten werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 27.

Mannrichtern wird von jetzt und in Zukunft eine festgesetzte Gage von 300 Rthlr. Alberts, die ihnen halbjährig zu Johannis und Weihnachten pränumrando gezahlt werden soll, zugestanden; den gegenwärtigen wird, so lange sie diesen Dienst vorstehen, eine Pension von 200 Rthlr. Alberts zugestanden. W. D. den 5ten März 1801 S. 28.

Mannrichter müssen die Post-, Courier-, Land- und Heerstraßen, und alle mit Berstpfählen versehenen Straßen, in jedem Jahr den 15ten May zu befahren anfangen und bis zum 15ten Oktober fortsetzen; die übrigen Revisionswege aber vom 15ten May bis zum 1sten Oktober. W. D. 1801 den 5ten März S. 14.

Mannrichter wird bey der Revision zur Pflicht gemacht:

- a) nur die in der Gränze der Oberhauptmannschaft, für welche derselbe gewählt, belegenen Wege zu befahren;
- b) müssen, wenn sie in der bestimmten Revisionszeit, vom 15ten May bis zum 15ten Oktober, die Wege befahren wollen, 48 Stunden vorher an die Hauptgüter einen Laufzettel mit

dem Anverlangen vorausschicken, daß selbige die Vorspannpferde und den Begleiter bereit zu halten haben, und der Laufzeitel muß durch einen reitenden Boten von Gut zu Gut weiter befördert werden;

- c) so wie die Güter gehalten sind, dem Mannrichter gleich bey seiner Ankunft, in der im 9ten §. bestimmten Art, die nöthigen Vorspannpferde und zwey Begleiter zu Pferde zu stellen, damit die Mannrichter ihnen durch selbige die schlechtbefundenen Brücken, Fahren, Wege und Stellen, nebst andern Mängeln, anzeigen können; auch sollen die Mannrichter nur die Wege revidiren, die ihnen von den Begleitern als Revisionswege angezeigt werden;
- d) sollten die Begleiter auf Befehl des Gutsherrn einen Revisionsweg nicht angezeigt haben, so soll auf Anbringen des Mannrichters der Gutsherr vor dem Oberhauptmannsgericht zur Verantwortung gezogen werden, und wenn er dessen überführt wird, nach dem Ermessen des Gerichts bestraft werden;
- e) sollte ein Gutsherr auf zweymalige Requisition des Mannrichters die Begleiter nicht stellen, dann soll der Mannrichter berechtigt seyn, auch ohne Begleiter nach bestem Wissen und Gewissen die Wege zu befahren, und den Ungehorsam ubi de jure zur Bestrafung anzuzeigen. W. D. 1801 den 5ten März S. 15.

Mannrichter müssen, wenn sie bey ihren Revisionsreisen Wege, Brücken, Fahren und Dämme nicht vorchriftsmäßig in gutem Stande gefunden, nach Verlauf von 4 Wochen wieder die Wege revidiren, und für jeden nicht gebesserten Fehler das zweyfache.

und alsdann wieder nach Verlauf von 4 Wochen die dritte Revision auf solchem Wege anstellen, und sind sie noch nicht gebessert, das vierfache Strafgeld im Schmutzbuch notiren. W. D. 1801 den 5ten März S. 18.

Mannrichtern wird als Pars salarii zugestanden, daß sie auf ihren Revisionsreisen von einem Gute bis zum andern 4 Vorspannpferde mit dem nöthigen Anspann unentgeltlich fordern können. Jeder Gutsherr ist gehalten, nach der im 15ten §. dieser Begeordnung bestimmten vorhergemachten Anzeige, die 4 Vorspannpferde in Bereitschaft zu halten; wenn ein Gutsherr, dieser Verordnung zuwider, die Pferde nicht stellt, so wird dem Mannrichter verflattet, bis zum nächsten auf seinem Laufzettel bestimmten Hauptgute 4 Pferde zu miethen, und sich für jedes Pferd  $\frac{1}{2}$  Rthlr. für die Meile von selbstem zahlen zu lassen. Läßt der Mannrichter aber 24 Stunden vergeblich auf sich warten, so ist der Gutsherr nicht mehr verpflichtet, die bestimmten Pferde zu geben; sondern der Mannrichter muß selbst für sein Fortkommen sorgen. Zur erläuternden Bestimmung wird Folgendes verordnet:

- a) daß jeder Gutsherr, in dessen Gränze sich Revisionswege befinden, auf vorhergegangene Anzeige vom Mannrichter, bey dem in seiner Gränze zunächst gelegenen Krüge oder Gesinde die Vorspannpferde in Bereitschaft zu halten;
- b) wo aber viele Streuländer verschiedene Gutsgränzen durchschneiden, ist es ihm vergönnt, ohne auf den verschiedenen Gränzen die Pferde zu wechseln, eine Meile weiter zu fahren. W. D. 1801 den 5ten März S. 29.

D.

Obernehmer hat, acht Tage vor Weihnachten, die vom Mannrichter notirten Straf gelder einzufordern. W. D. 1801 den 5ten März S. 19.

## W.

Wege, die jeder Gutsherr ohne fremde Hülfe zu machen und die der Mannrichter als Revisionswege zu befahren hat, sind:

- a) die mit Werstpfählen versehenen Post- und Courierstraßen;
- b) die Wege, auf denen nur allein von den Hafenzollhäusern zu Libau und Windau die ausländischen Waaren ins Innerste des Reichs verführt werden;
- c) die von der Gouvernementsstadt Mitau, nach den übrigen Städten und Flecken dieses Gouvernements, theils mit Werstpfählen versehenen, theils noch zu versehenen Wege;
- d) die von einer kleinen Stadt zur andern führenden und immer revisionsmäßig befahrenen Kommunikationswege;
- e) die aus den Gränzstädten des Litthauischen, Weißrussischen und Liefländischen Gouvernements führenden, auch immer revisionsmäßig befahrenen Heerstraßen. W. D. 1801 den 5ten März S. 2.

Wege, die der Mannrichter zu befahren hat, müssen ohne Ausnahme die Breite von  $2\frac{1}{2}$  Faden enthalten. W. D. 1801 den 5ten März S. 3.

Wege, die nicht zu bessern sind, kann der Gutsherr auf  $\frac{1}{7}$  Meile verlegen, nur müssen des Nachbars Krüge keinen Abbruch leiden, noch dadurch sonst ein Schaden zugefügt werden, bey der im Landtäglichem Schluß von 1684 sanktionirten Poen von 100 Nthlr. W. D. 1801 den 5ten März S. 8.

Wege, die niedrig liegen und die der Regen leicht überschwemmt, müssen durch gute Seiten- und Quergaben

troffen gemacht werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 9.

Wege, besonders in fetten, lehmigten und morastigen Gegenden, müssen so reparirt werden, daß keine über 6 Zoll tiefe Gruchten statt finden. W. D. 1801 den 5ten März S. 11.

Wege, die durch des Mannrichters Gränze gehen, hat der Oberhauptmann, in dessen Bezirk das Gut liegt, nach der Wegeordnung zu befahren; nur daß selbiger kein Schnurbuch zu halten hat, sondern nur die Straf gelder notirt und der Obereinnehmer-Expedition anzeigt. W. D. 1801 den 5ten März S. 24.

Wege, die durch Städte und Flecken führen, hat der Hauptmann jeden Orts nach der Wegeordnung zu befahren, und verfährt mit den Straf geldern, wie im 24sten Artikel von dem Oberhauptmann bestimmt ist. In den Städten und deren Gränzen werden die Wege durch ein Mitglied des Rämmerengerichts ganz nach der Wegeordnung befahren, jedoch halten sie keine Schnurbücher, sondern berichten Einer Kaisers. Kurländischen Gouvernementsregierung zur weitem Verfügung die notirten Straf gelder. W. D. 1801 den 5ten März S. 25.

Wegeordnung, von selbiger sollen 1000 Exemplare auf Kosten des Landes gedruckt, und an die Kirchspielsbevollmächtigten zum unentgeldlichen Bertheilen, an die Erb- und Pfandbesitzer und an die Prediger zum Abkündigen-verschickt werden; die übrigen Exemplare sollen aus der Obereinnehmer-Expedition zu 5 Sechser das Stück verkauft werden. W. D. 1801 den 5ten März S. 30.

Wege-Revisionskommission, die aus dem Mannrichter, dem Kirchspielsbevollmächtigten und

einem von dem Kirchspiel, in welchem die Revision ist, erwählten Mitgliede bestehen soll, wird festgesetzt, um durch selbige die in dieser Wegeordnung enthaltenen Verordnungen näher und fester, wie es nur an Ort und Stelle geschehen kann, zu bestimmen. Dieser Wege-Revisionskommission wird folgende Verpflichtung auferlegt:

- 1) Die Revision den 15ten May d. J. anzufangen und baldmöglichst zu beendigen; hierbey aber
- 2) auszumitteln, welche Wege der Revision unterworfen seyn sollen, und die hierüber aufgenommenen Verzeichnisse der Kommittee zu übersenden;
- 3) auszumitteln und zu bestimmen, von welcher Größe die erforderlichen Föhren zu erbauen;
- 4) für jedes Gut die Bestimmung auszumitteln und festzusetzen, nach welcher die im 31sten §. dieser Wegeordnung angegebenen, oder auch, wo es in Rücksicht der angeführten Gründe erforderlich seyn sollte, nach minder anzusehenden Verhältnissen, solches Gut die im 12ten §. dieser Wegeordnung statuirte theilweise vorzunehmende dauerhafte Besserung der Wege zu bewerkstelligen hätte;
- 5) zu entscheiden, ob die, durch die Gränze der Mitauschen Oberhauptmannschaft, dem Gute Schmucken vorbeý, nach Goldingen führende Straße, aus dem Verzeichniß der Revisionswege auszuheben, oder vom Goldingschen Mannrichter zu befahren, aufzugeben wäre;
- 6) genau zu bestimmen, was der Kommittee in Absicht des Gesuchs des Gutes Neuenburg wegen der Lutikenbrücke nachzusuchen aufzugeben wäre;

7) alle Irrungen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Gütern zu untersuchen und zu entscheiden, wenn aber keine Entscheidung statt finden kann, solches der Kommittee zu berichten, wie auch über alles Vorgefallene an selbige einen ausführlichen Bericht abzustatten. W. D. 1801 den 5ten März S. 34.

Wurzeln, Rahnen und Steine, die fest im Wege liegen und über drey Zoll hervorrage, müssen weggeschafft werden; auch muß angedeutet werden, daß lose Steine, durch welche die Fuhren Schaden leiden können, fortzuschaffen sind. W. D. 1801 den 5ten März S. 10.

---